
Der Versailler Friedensvertrag

Von

Dr. jur. Karl Strupp

Professor an der Universität Frankfurt a. M.



BERLIN W 10

1930

WIEN I

INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE

Sonderdruck aus dem Werk:

„Die Beamten-Hochschule“
Lehr- und Handbuch zur hochschul-
mäßigen Fortbildung der deutschen Beamten

Herrn Dr. med. Emil Liefmann
in Frankfurt a. M.,
dem hervorragenden Arzt und Menschen,
in herzlicher Dankbarkeit

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
540 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637

Vorwort.

Die an sich nicht ganz leichte Frage, ob ich eine ausführliche, neben dem rein Juristischen auch vornehmlich wirtschaftliche Probleme mitbehandelnde Darstellung oder nur eine knappe, populäre Uebersicht geben sollte, hat sich für mich — auch in räumlicher Hinsicht — im Hinblick auf den Zweck der Sammlung, in der dieser Beitrag erscheint,*) sehr einfach dahin beantworten lassen (müssen), daß der goldene Mittelweg einzuschlagen sei. So will diese Studie zwar nicht eine vertiefte, wissenschaftliche Bearbeitung bieten, aber sie will doch auch nicht ganz darauf verzichten, wissenschaftliche Fragen anzuschneiden und Stellung zu ihnen zu nehmen. Sie bildet einen ersten Versuch. Für Kritik jeder Art bin ich deshalb besonders dankbar.

Frankfurt a. M., August 1930.

Der Verfasser.

*) Es handelt sich um die Sammlung „Die Beamten-Hochschule“. Aus ihr stellt dieses Heft eine unveränderte Sonderausgabe dar.

VORWORT.

Das Buch enthält eine kleine Anzahl von Aufsätzen, die in den Jahren 1845 bis 1850 in der Zeitschrift "Die Gartenlaube" erschienen sind. Die Aufsätze sind in drei Abtheilungen eingetheilt: 1. Die Geschichte der Botanik, 2. Die Geschichte der Zoologie, 3. Die Geschichte der Mineralogie. Die Aufsätze sind in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, jedoch sind einige Aufsätze in französischer Sprache abgefasst. Die Aufsätze sind in der Regel in der Zeitschrift "Die Gartenlaube" erschienen, jedoch sind einige Aufsätze in anderen Zeitschriften erschienen. Die Aufsätze sind in der Regel in der Zeitschrift "Die Gartenlaube" erschienen, jedoch sind einige Aufsätze in anderen Zeitschriften erschienen.

Leipzig, den 1. August 1851.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Allgemeines. Die Literatur	9
Erster Abschnitt. Die historischen und rechtlichen Grundlagen des Ver- trages. Sein Geltungsbereich. Seine Auslegung	12
§ 2. Die Vorgeschichte. Der Waffenstillstand vom 11. 11. 18. Die Pariser Ver- handlungen der Alliierten. Der Entwurf vom 7. 5. 19. Die deutsche Ant- wort. Die Unterzeichnung vom 28. 6. 19. Rechtliche Bindung? Das Revisionsproblem (clausula rebus sic stantibus)	12
§ 3. Verhältnis der Vorschriften des Friedensvertrages im eigentlichen (engeren) Sinne zu anderen Teilen desselben, insbesondere zu Völkerbundspakt und zum internationalen Arbeitsrecht. — Inkrafttreten; persönliche, sachliche Geltungsbereiche, Auslegung des Vertrages, insbesondere die Souveräni- täts- und Sprachenfrage	17
Zweiter Abschnitt. Der materielle Inhalt des Friedensvertrages	19
I. Unterabschnitt.	
§ 4. Die Hauptwirkungen des Inkrafttretens des VV.s	19
II. Unterabschnitt. Der Völkerbund	20
§ 5. Zweck, Rechtsnatur des Völkerbunds. Mitgliedschaft. Eintritt, Austritt	20
§ 6. Die Organe des Völkerbunds, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständig- keiten	21
§ 7. Der Völkerbund als Kriegsvorbeugungsinstrument. Seine Aufgaben und Machtmittel	22
§ 8. Das Mandatssystem im Völkerbundspakt	25
III. Unterabschnitt. Die Gebietsbestimmungen	26
§ 9. Politische Bestimmungen über Europa. Die Locarnoverträge	26
§ 10. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands	34
IV. Unterabschnitt.	
§ 11. Die militärischen Bestimmungen des VV.s	34
V. Unterabschnitt.	
§ 12. Die sogenannten Strafbestimmungen	36
VI. Unterabschnitt. Die sogenannten Wiedergutmachungen: Die Kriegsents- schädigungen im Teil VIII und X VV.s	36
§ 13. Die Bedeutung des Art. 231 VV.	36
§ 14. Die Kriegsentschädigungsregelung nach Art. 132 ff. VV. und den Ergänzungs- verträgen, insbesondere den Vertragsbestimmungen von London (1924, „Dawes-Plan“) und vom Haag (1930, „Young-Plan“)	37
§ 15. Wirtschaftsbestimmungen (Teil X, Art. 264 bis 312)	49
§ 16. Verkehrsbestimmungen	51
§ 17. Das internationale Arbeitsrecht	53
§ 18. Die Bürgschaften für die Durchführung des VV.s (Teil XIV)	54

Inhaltsverzeichnis

1	1. Einleitung
2	2. Die Entstehung des Reiches
3	3. Die Entwicklung des Reiches
4	4. Die Verfassung des Reiches
5	5. Die Verwaltung des Reiches
6	6. Die Wirtschaft des Reiches
7	7. Die Kultur des Reiches
8	8. Die Religion des Reiches
9	9. Die Wissenschaft des Reiches
10	10. Die Kunst des Reiches
11	11. Die Literatur des Reiches
12	12. Die Musik des Reiches
13	13. Die Malerei des Reiches
14	14. Die Architektur des Reiches
15	15. Die Skulptur des Reiches
16	16. Die Plastik des Reiches
17	17. Die Bildhauerei des Reiches
18	18. Die Steinmetzwerk des Reiches
19	19. Die Holzwerk des Reiches
20	20. Die Metallwerk des Reiches
21	21. Die Glaswerk des Reiches
22	22. Die Keramik des Reiches
23	23. Die Textilwerk des Reiches
24	24. Die Lederwerk des Reiches
25	25. Die Papierwerk des Reiches
26	26. Die Buchdruck des Reiches
27	27. Die Buchbinderei des Reiches
28	28. Die Bibliothek des Reiches
29	29. Die Museen des Reiches
30	30. Die Theater des Reiches
31	31. Die Musikinstrumente des Reiches
32	32. Die Kunst des Reiches
33	33. Die Literatur des Reiches
34	34. Die Wissenschaft des Reiches
35	35. Die Religion des Reiches
36	36. Die Kultur des Reiches
37	37. Die Wirtschaft des Reiches
38	38. Die Verwaltung des Reiches
39	39. Die Entstehung des Reiches
40	40. Die Entwicklung des Reiches
41	41. Die Verfassung des Reiches
42	42. Die Verwaltung des Reiches
43	43. Die Wirtschaft des Reiches
44	44. Die Kultur des Reiches
45	45. Die Religion des Reiches
46	46. Die Wissenschaft des Reiches
47	47. Die Kunst des Reiches
48	48. Die Literatur des Reiches
49	49. Die Musik des Reiches
50	50. Die Malerei des Reiches
51	51. Die Architektur des Reiches
52	52. Die Skulptur des Reiches
53	53. Die Plastik des Reiches
54	54. Die Bildhauerei des Reiches
55	55. Die Steinmetzwerk des Reiches
56	56. Die Holzwerk des Reiches
57	57. Die Metallwerk des Reiches
58	58. Die Glaswerk des Reiches
59	59. Die Keramik des Reiches
60	60. Die Textilwerk des Reiches
61	61. Die Lederwerk des Reiches
62	62. Die Papierwerk des Reiches
63	63. Die Buchdruck des Reiches
64	64. Die Buchbinderei des Reiches
65	65. Die Bibliothek des Reiches
66	66. Die Museen des Reiches
67	67. Die Theater des Reiches
68	68. Die Musikinstrumente des Reiches
69	69. Die Kunst des Reiches
70	70. Die Literatur des Reiches
71	71. Die Wissenschaft des Reiches
72	72. Die Religion des Reiches
73	73. Die Kultur des Reiches
74	74. Die Wirtschaft des Reiches
75	75. Die Verwaltung des Reiches
76	76. Die Entstehung des Reiches
77	77. Die Entwicklung des Reiches
78	78. Die Verfassung des Reiches
79	79. Die Verwaltung des Reiches
80	80. Die Wirtschaft des Reiches
81	81. Die Kultur des Reiches
82	82. Die Religion des Reiches
83	83. Die Wissenschaft des Reiches
84	84. Die Kunst des Reiches
85	85. Die Literatur des Reiches
86	86. Die Musik des Reiches
87	87. Die Malerei des Reiches
88	88. Die Architektur des Reiches
89	89. Die Skulptur des Reiches
90	90. Die Plastik des Reiches
91	91. Die Bildhauerei des Reiches
92	92. Die Steinmetzwerk des Reiches
93	93. Die Holzwerk des Reiches
94	94. Die Metallwerk des Reiches
95	95. Die Glaswerk des Reiches
96	96. Die Keramik des Reiches
97	97. Die Textilwerk des Reiches
98	98. Die Lederwerk des Reiches
99	99. Die Papierwerk des Reiches
100	100. Die Buchdruck des Reiches

Der Versailler Vertrag.

§ 1.

Allgemeines. Die Literatur.

I. Artikel 148 der Deutschen Reichsverfassung schreibt zwingend vor, daß einem jeden Deutschen beim Verlassen der Schule ein Exemplar des deutschen Grundgesetzes mit auf seinen Lebensweg gegeben werde. Eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Versailler Vertrages¹⁾ fehlt. Muß notwendigerweise fehlen, da es praktisch aus den verschiedensten, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen gar nicht durchführbar wäre, jenes 15 Teile mit 440 Artikeln umfassende, durch zahlreiche Ergänzungsabkommen tatsächlich noch viel umfangreicher gewordene und zudem äußerst komplizierte Instrument jedem Deutschen zugänglich zu machen. Zudem lehrt die Erfahrung, die schon der Hochschullehrer mit der akademischen Jugend wieder und wieder machen muß, daß die Tatsache des Besitzes des Verfassungstextes noch lange nicht Erfassen oder auch dem Versuch eines Erfassens seines Inhaltes gleichkommt. Noch nicht einmal bei den Juristen! Zu noch schlimmeren Ergebnissen aber würde eine Untersuchung in der Richtung führen, bei wievielen unserer Volksgenossen auch nur oberflächliches Kennen des Inhalts des VV.s erwartet werden darf. Es ist symptomatisch, daß verschiedene Versuche an deutschen Universitäten, wenigstens die gesamte Hörerschaft, also die akademische Jugend und gebildete Nichtstudenten, mit ihm inhaltlich vertraut zu machen, im wesentlichen als gescheitert anzusehen sind. Wenn an einer großen, von mehr als 5000 Studenten besuchten Universität 8, an einer anderen 35 Hörer die Vorlesung über den VV. besucht haben, so könnte einen das an der politischen Reife unseres Volkes beinahe verzweifeln lassen. Und man kann jenes mangelnde Interesse an dem Kennenlernen des Pariser Vertragswerkes ganz gewiß nicht mit jener bequemen, gedanken- und gewissenlosen, aber deswegen gerade nicht weniger oft gehörten Phrase von der Scheußlichkeit des VVs. abtun. Man bekämpft Krebskrankheit auch nicht mit Vogelstraußpolitik, ganz abgesehen davon, daß in dem — für jeden Deutschen steht das als selbstverständlich fest — furchtbarsten Dokument der Neuzeit doch eine ganze Reihe von Normen enthalten sind, die bleibenden Wert auch für die Besiegten im Weltkrieg haben. Wir denken dabei ebensosehr an die Völkerbundsvorschriften, wie an das internationale Arbeits-, wie das internationale Flußrecht. Schwerer wiegt — wenigstens dort, wo nicht Vorträge den Inhalt des VV.s zu vermitteln versuchen, Vorträge, die gleich Zeitungsartikeln, in höchstem Maße die Gefahr parteipolitischer Verfärbung in sich schließen — der nicht selten gehörte Einwand von dem Mangel anderer als streng fachlicher Literatur, die zudem nur ganz wenigen vertraut ist. In der Tat fehlt es — übrigens in der ganzen Welt! — an einer streng sachlichen, knappen, aber auch nicht zu skelettartigen und daher ungenießbaren Darstellung des gesamten VV.s und der zahlreichen, die Uebersichtlich-

¹⁾ Im folgenden abgekürzt VV.

keit für den nicht mit der Materie Vertrauten so unendlich erschwerenden Ergänzungs- und Zusatzverträge, unter denen die Londoner von 1924 („Dawes“-Verträge) und die Haager von 1930 („Young“-Verträge) bei weitem am wichtigsten sind.

II. Die Literatur ist völlig verzettelt. Für die Entstehungsgeschichte am wichtigsten sind natürlich die großen — auch für die Vertragsauslegung gar nicht zu entbehrenden — Memoirenwerke mangels veröffentlichter Protokolle. In erster Linie gilt das von Wilson, Memoiren und Dokumente herausgegeben von (seinem Privatsekretär) Baker, deutsch von Thesing (Paul List Verlag, Leipzig, ohne Jahr, 3 Bände). Daneben kommen vornehmlich in Betracht die Memoiren seines Staatssekretärs Lansing, die eine um so größere Bedeutung haben, als sich dieser, in häufigem Gegensatz zu seinem Staatschef, und zum vorzeitigen Rücktritt gezwungen, zu einer Art Rechtfertigung veranlaßt gesehen hat. Wichtig für namentlich die territorialen Vorschriften und das Rheinlandproblem ist des jetzigen französischen Ministerpräsidenten und ehemaligen Vertrauten Clémenceaus, André Tardieu's Buch „La Paix“ mit Vorwort seines Herrn und Meisters selber (Paris, Payot, 1921), sowie das allerdings schwer zugängliche Verhör (anders kann man es nicht nennen) Wilsons vor dem amerikanischen Senat (hearings before the committee on foreign relations, August 1919, Senate Documents Nr. 106). Weiter nenne ich Baruch's, des Führers der amerikanischen Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz in wirtschaftlichen Fragen, Buch „The making of the Reparation and Economic Sections of the treaty“ (Harper Broth., New York, 1920). Grundlegend, überschauend und unentbehrlich ist endlich das im Auftrage des englischen Institute of International Affairs von H. W. V. Temperley 1920 herausgegebene, sechs-bändige Werk „A history of the Peace Conference of Paris“ (London, Henry Frowde, Hodder and Stoughton).

Für Völkerrechtsfragen muß ganz allgemein auf die neuesten Lehrbücher aus der Zeit nach 1919 verwiesen werden. Eine kürzere Darstellung derselben (ohne Literaturnachweise) findet sich in meinen „Grundzügen des positiven Völkerrechts“ (Bonn, Röhrscheid, 4. Aufl., 1928), eine vertiefte, umfassende, Streitfragen und die Weltliteratur mitberücksichtigende in meinem französischen Völkerrechtslehrbuch *Éléments de droit international public universel, européen et américain*, 2. Aufl., Paris, Editions Internationales, 3 Bände, 1930. Eine Zergliederung des VV.s wie des Völkerrechts nach Stichworten findet sich in dem von mir herausgegebenen Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (Berlin, de Gruyter, 3 Bände, 1920 bis 1929) sowie in Niboyet's *Répertoire de droit international* (Paris, Sirey, 1929 ff., bisher 6 Bände).

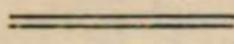
Monographische, wissenschaftliche, untendenziöse Darstellungen zum VV. sind — vom Völkerbundsrecht abgesehen, über das ein Strom von Tinte sich dauernd ergießt — nicht zahlreich. Soweit sie vorhanden sind, beschäftigen sie sich — naturgemäß — überwiegend mit den wirtschaftlichen Problemen und hier meist vom wirtschaftlichen und nicht vom juristischen Standpunkt aus, womit naturgemäß die subjektive Einstellung wieder in den Vordergrund rückt.

Der Versuch, der gerade von Deutschland 1919 unternommen wurde, durch eine größere Anzahl mit den Spezialfragen vertrauter Gelehrter den gesamten Vertrag kommentatorisch darstellen zu lassen, hat nur zur Publikation einiger weniger Beiträge geführt, von denen der Kommentar Schückings und Wehbergs zum Völkerbundspakt (3. Aufl. bei Vahlen, Berlin, im Erscheinen) der wertvollste und von Dauerbedeutung ist.

Viel — zum Teil unendlich wertvolles, ausschöpfungsbedürftiges — Material steckt in den vom Auswärtigen Amt seit 1919 herausgegebenen Weißbüchern, auf die ein für allemal hingewiesen sei.

Nur zum Teil wertvolles Aufsatzmaterial enthält das dreibändige Sammelwerk Zehn Jahre Versailles (Berlin, Brückenverlag, 1929).

Auf die eine oder andere Monographie wird im Laufe der nachfolgenden Darstellung gelegentlich aufmerksam gemacht werden. Irgendein Werturteil ist damit in *negativer* Richtung, d. h. im Sinne einer Ablehnung nicht-zitierter Werke, nicht beabsichtigt.



Erster Abschnitt.

Die historischen und rechtlichen Grundlagen des Vertrages. Sein Geltungsbereich. Seine Auslegung.

§ 2.

Die Vorgeschichte. Der Waffenstillstand vom 11. November 1918. Die Pariser Verhandlungen der Alliierten. Der Entwurf vom 7. Mai 1919. Die deutsche Antwort. Die Unterzeichnung vom 28. Juni 1919. Rechtliche Bindung? Das Revisionsproblem (clausula rebus sic stantibus).

a) Am 5. Oktober 1918 hat der damalige deutsche Reichskanzler Prinz Max von Baden den amerikanischen Präsidenten Wilson ersucht, „auf der Grundlage seiner Kongreßrede vom 8. Januar 1918 und seiner späteren Kundgebungen, namentlich in der Rede vom 27. September“, einen Frieden zwischen Deutschland und seinen Kriegsgegnern zustande zu bringen. Es waren damit als Verhandlungsbasis die — unscharf²⁾ — sogenannten 14 Punkte

²⁾ Fälschlich, da es sich, genau gesehen, um 14 Punkte vom 8. Januar, 4 vom 4. Juli, handelt, zu denen dann noch die Ausführungen der Rede vom 27. September kamen. Die Punkte der beiden letzten Reden beziehen sich zum Teil inhaltlich auf die „14“. Sie mögen ihrer Wichtigkeit wegen hier folgen:

Die 27 Punkte des Präsidenten Wilson.

In seiner Botschaft an den Kongreß vom 8. Januar 1918 stellte Präsident Wilson sein Friedensprogramm in folgenden 14 Punkten zusammen:

Das Programm des Weltfriedens ist unser Programm, und dieses Programm — unserer Auffassung nach das einzig mögliche — ist folgendes:

I. Offene Friedensverträge, die offen zustande gekommen sind, und danach sollen keine geheimen internationalen Vereinbarungen irgendwelcher Art mehr getroffen werden, sondern die Diplomatie soll immer offen und vor aller Welt arbeiten.

II. Vollkommene Freiheit der Schifffahrt auf den Meeren, außerhalb der Küstengewässer, sowohl im Frieden als auch im Kriege, außer insoweit, als die Meere ganz oder teilweise durch internationale Maßnahmen zur Erzwingung internationaler Abmachungen geschlossen werden mögen.

III. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, soweit möglich, und Errichtung gleicher Handelsbeziehungen unter allen Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung zusammenschließen.

IV. Austausch ausreichender Garantien dafür, daß die nationalen Rüstungen auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden.

V. Eine freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche, die auf einer genauen Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller derartiger Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung ein ebensolches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll.

VI. Räumung des ganzen russischen Gebiets und eine solche Regelung aller Rußland betreffenden Fragen, die ihm die beste und freieste Zusammenarbeit der anderen Nationen der Welt für die Erlangung einer unbeeinträchtigten und unbehinderten Gelegenheit zur unabhängigen Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik sicherstellt und es eines aufrichtigen Willkommens in dem Bunde der

Wilson von deutscher Seite anerkannt worden. Mit einer Ausnahme — dem Prinzip der stark umstrittenen Meeresfreiheit — haben sich in den Verhandlungen, die, bei Fortdauer der militärischen Kämpfe, durch **N o t e n** wechsel

freien Nationen unter von ihm selbst gewählten Staatseinrichtungen versichert, und darüber hinaus die Gewährung von Beistand jeder Art, dessen es bedürfen und selbst wünschen sollte. Die Rußland in den nächsten Monaten von seinen Schwesternationen gewährte Behandlung wird der Prüfstein für deren gute Absichten und ihr Verständnis für seine Bedürfnisse — zum Unterschied von ihren eigenen Interessen — sowie für ihre verständige und selbstlose Sympathie sein.

VII. Belgien muß, wie die ganze Welt übereinstimmen wird, geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich ebenso wie alle anderen freien Nationen erfreut, zu beschränken. Keine andere Einzelhandlung wird so wie diese dazu dienen, das Vertrauen unter den Nationen zu den Gesetzen wiederherzustellen, die sie selbst für die Regelung der Beziehungen untereinander aufgestellt und festgesetzt haben. Ohne diesen heilenden Akt ist die ganze Struktur und Geltung des Völkerrechts für immer erschüttert.

VIII. Alles französische Gebiet sollte befreit und die besetzten Teile sollten wiederhergestellt werden, und das Frankreich von Preußen im Jahre 1871 hinsichtlich Elsaß-Lothringens angetane Unrecht, das den Weltfrieden während eines Zeitraums von nahezu fünfzig Jahren in Frage gestellt hat, sollte wieder gutgemacht werden, damit erneut Friede im Interesse aller gemacht werde.

IX. Es sollte eine Berichtigung der Grenzen Italiens nach den klar erkennbaren Linien der Nationalität durchgeführt werden.

X. Den Völkern Oesterreich-Ungarns, deren Platz unter den Völkern wir sicher gestellt und zugesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung gewährt werden.

XI. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt werden; besetzte Gebiete sollten wiederhergestellt werden; Serbien sollte freier und sicherer Zugang zum Meere gewährt werden; und die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander sollten durch freundschaftliche Verständigung gemäß den geschichtlich feststehenden Grundlinien von Zugehörigkeit und Nationalität bestimmt werden. Auch sollten internationale Bürgschaften für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie für die territoriale Unverletzlichkeit der verschiedenen Balkanstaaten übernommen werden.

XII. Den türkischen Teilen des gegenwärtigen Osmanischen Reiches sollte eine sichere Souveränität, den anderen derzeit unter türkischer Herrschaft stehenden Nationalitäten aber eine unzweifelhafte Sicherheit der Existenz und unbeeinträchtigte Gelegenheit für autonome Entwicklung zugesichert werden; auch sollten die Dardanellen unter internationaler Garantie dauernd als ein freier Durchgang für die Schiffe und den Handel aller Nationen geöffnet werden.

XIII. Es sollte ein unabhängiger polnischer Staat errichtet werden, der die von unbestritten polnischen Bevölkerungen bewohnten Gebiete einschließen sollte, dem ein freier und sicherer Zugang zum Meere zugesichert werden sollte und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationales Abkommen garantiert werden sollten.

XIV. Es muß zum Zwecke wechselseitiger Garantieleistung für politische Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit der großen wie der kleinen Staaten unter Abschluß spezifischer Vereinbarungen eine allgemeine Gesellschaft von Nationen gebildet werden.

Diese ursprünglichen 14 Punkte erhielten durch Wilson bei drei späteren Gelegenheiten folgende Ergänzungen:

1. Die 4 Punkte der Kongreßrede vom 11. Februar 1918.

Die anzuwendenden Grundsätze sind die folgenden:

Erstens, daß jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung auf der dem betreffenden Falle innewohnenden Gerechtigkeit und solchen Adjustierungen aufgebaut sein muß, von denen die Herbeiführung eines Friedens von Dauer am wahrscheinlichsten ist;

zweitens, daß Völker und Provinzen nicht von einer Souveränität zur anderen verschachtert werden dürfen, gerade als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nunmehr für immer diskreditierten Spiele des Mächtegleichgewichts; sondern

drittens, daß jede durch den Krieg aufgeworfene territoriale Regelung im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen getroffen werden muß, und nicht als Teil

zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung geführt worden sind, die Kriegsgegner Deutschlands damit einverstanden erklärt, daß die von diesem vorgeschlagenen Punkte Wilsons dem künftig abzu-

eines bloßen Ausgleiches oder eines Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten; und

viertens, daß allen klar umschriebenen nationalen Bestrebungen die weitestgehende Befriedigung gewährt werden soll, die ihnen gewährt werden kann, ohne neue Elemente von Zwist und Gegnerschaft zu schaffen oder alte derartige Elemente zu verewigen, die wahrscheinlich mit der Zeit den Frieden Europas und somit der Welt stören würden.

2. Die 4 Punkte der Mount Vernon-Rede vom 4. Juli 1918.

Folgendes sind die Ziele, für die die verbundenen Völker der Welt kämpfen und die ihnen zugestanden werden müssen, ehe Friede sein kann:

I. Die Vernichtung jeder willkürlichen Macht allerorts, die für sich allein, heimlich und nach eigener Wahl den Weltfrieden stören kann, oder wenn sie zur Zeit nicht vernichtet werden kann, wenigstens ihre Herabdrückung zu tatsächlicher Machtlosigkeit.

II. Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch unmittelbar betroffenen Volkes und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte.

III. Die Einwilligung aller Nationen, sich in ihrem Verhalten zueinander von denselben Grundsätzen der Ehre und der Achtung vor dem gemeinen Recht der zivilisierten Gesellschaft leiten zu lassen, die für die einzelnen Bürger aller modernen Staaten in ihren Beziehungen zueinander gelten, dergestalt, daß alle Versprechen und Abmachungen gewissenhaft beobachtet, daß keine Sonderanschläge und Verschwörungen angezettelt werden, daß keine selbstsüchtigen Schädigungen ungestraft zugefügt werden, und daß wechselseitiges Vertrauen geschaffen werde auf der vornehmen Grundlage wechselseitiger Achtung vor dem Recht.

IV. Die Errichtung einer Friedensorganisation, die es sicherstellen soll, daß die Gesamtmacht der freien Nationen jede Rechtsverletzung verhüten und dazu dienen wird, Frieden und Gerechtigkeit dadurch noch sicherer zu machen, daß sie ein bestimmtes Tribunal der Meinung schafft, dem alle sich beugen müssen und durch das jede internationale Readjustierung, über die sich die direkt beteiligten Völker nicht freundschaftlich einigen können, sanktioniert werden soll.

Diese großen Ziele lassen sich in einem Satze zusammenfassen. Was wir suchen, ist die Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und gestützt durch die organisierte Meinung der Menschheit.

3. Die 5 Punkte der Rede vom 27. September 1918 in New York:

Folgendes sind einzelne der besonderen Punkte, und ich gebe sie mit um so größerem Vertrauen kund, als ich sie autoritativ als diejenigen erklären kann, die die Auffassung dieser Regierung von ihrer Pflicht in bezug auf den Frieden wiedergeben:

Erstens: Die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen und keine Abstufungen kennt, sondern nur die gleichen Rechte der beteiligten Völker.

Zweitens: Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder irgendeiner Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens gemacht werden, wenn es sich nicht mit dem gemeinsamen Interesse aller verträgt.

Drittens: In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keine Bünde oder Bündnisse oder spezielle Verträge und Vereinbarungen geben.

Viertens: Mehr spezifisch gesagt, es kann innerhalb des Völkerbundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben und keine Anwendung irgendwelcher Form von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung, außer insoweit, als die wirtschaftliche Strafgewalt vermittelst Ausschließung von den Weltmärkten dem Völkerbunde selbst als Mittel der Disziplin und Kontrolle erteilt wird.

Fünftens: Alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen in ihrem vollständigen Umfange dem Rest der Welt bekanntgegeben werden.

Besondere Bündnisse sowie wirtschaftliche Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle für Pläne und Leidenschaften gewesen, die Krieg erzeugen. Ein Friede, der sie nicht in bestimmten und bindenden Ausdrücken ausschloß, würde sowohl ein unaufrichtiger als auch ein ungewisser Friede sein.

schließenden Frieden zugrunde gelegt werden sollten. Unter dem 11. November 1918³⁾ ist, um während der Vorbereitung des Friedens dem weiteren Blutvergießen ein Ende zu setzen, ein Waffenstillstand abgeschlossen worden, der seinem Inhalte nach von seiten der Feinde Deutschlands von vornherein darauf abzielte, letzteren eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten (denn auch während des Waffenstillstands dauert ja der Kriegszustand fort!) unmöglich zu machen, und, falls es zu jenen wieder kommen sollte, die verbündeten⁴⁾ Mächte von vornherein in eine militärisch überlegene Lage zu bringen. Dazu gehörte nicht nur die Ablieferung ungeheuren, bei der Not Deutschlands gar nicht irgendwie ersetzbaren Waffenmaterials, insbesondere des militärisch wichtigsten Teils der Flotte, sondern vor allem die Besetzung des gesamten linken Rheinufers mit den Brückenköpfen Mainz, Koblenz, Köln und einer 10 km breiten Zone auf dem rechten Rheinufer. Die letztere, in Verbindung mit der Räumung der vorher besetzt gewesenen feindlichen Gebiete, hätte von vornherein bei Wiederaufnahme der Kämpfe den Krieg in lebenswichtigste und wirtschaftlich wertvollste Teile Deutschlands getragen.⁵⁾

Von besonderer Härte war es, daß die Blockade gegenüber Deutschland, d. h. seine Absperrung zur See, während der Dauer der Verhandlungen aufrechterhalten und nur die Lebensmittellieferung an die hungernde Bevölkerung (Art. 26) ausdrücklich vorbehalten wurde.

b) In Gegensatz zu Nr. 1 der Wilson-Punkte („offene Friedensverträge, offen erreicht“) sind von den langsam in Paris zwischen den alliierten und assoziierten Mächten, in Wirklichkeit von den 4 „Großen“: Wilson (U.S.A.), Clémenteau (Frankreich), Lloyd George (Britisches Reich), Orlando (Italien)⁶⁾, in Klausur durchgeführten Verhandlungen deutsche Delegierte nicht zugelassen worden. Uebrigens beschränkte sich auch die Teilnahme der übrigen Staaten, die mit Deutschland im Kriegszustande gewesen waren oder doch die diplomatischen Beziehungen abgebrochen hatten,⁷⁾⁸⁾ nur auf gelegentliche, im wesentlichen, trotz Protesten, mehr zur Information der Großen nötige, vernehmungsartige Mitwirkung und auf Bestätigung ihrer Beschlüsse.⁹⁾ Die wenigen am Ende des Krieges übriggebliebenen Neutralen endlich, die, wie die Schweiz, Spanien, Holland, die nordischen Staaten, deren Mitwirkung zu einer Reihe von Bestimmungen des abzuschließenden Vertrages, wie beispielsweise und besonders, zum Völkerbundspakt, sollten sie gebunden werden, nicht entbehrt werden konnte, sind erst ganz kurz vor Fertigstellung des Vertragsinstrumentes herangezogen worden.¹⁰⁾ Aus der Gesamtberatung ist der Entwurf des Friedensvertrages hervorgegangen, der bekanntlich nicht in Paris, sondern wegen der Erinnerung an die Kaiserproklamation und des Abschlusses des Versailler Vorfriedens im Jahre 1871,

³⁾ Zum folgenden: Deutscher Geschichtskalender 1918/1919, Ergänzungsband.

⁴⁾ Genauer: alliierten und assoziierten (abgekürzt: a. a.) Mächte. Die Vereinigten Staaten insbesondere haben sich nie als Verbündete der Entente, sondern nur als dem Kriegsbund beigetreten angesehen.

⁵⁾ Text des Waffenstillstandes: Vielfach publiziert. Vgl. etwa Geschichtskalender a. a. O. S. 152 ff.

⁶⁾ Aufschlußreich Margarete Rothbarth, Die großen Vier am Werk, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1921.

⁷⁾ Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist kein Krieg. Daher konnten sie an sich auch keinen „Friedens“vertrag abschließen.

⁸⁾ Dazu kamen noch Neustaaten, die, wie Polen und die Tschechoslowakei, vorher überhaupt rechtlich nicht vorhanden waren.

⁹⁾ Instrukтив Wilson I S. 149 ff.

¹⁰⁾ Vgl. besonders die wertvolle Sammlung La conférence de la paix et la Société de Nation, Paris, Editions Internationales, 1929.

von den Siegern den deutschen Delegierten am 7. Mai in Versailles übergeben wurde.¹¹⁾ Die Bestimmungen der halbjährigen Pariser „Klausurarbeiten“¹²⁾ haben wegen der Schwere ihres Inhalts und der Nichtbeachtung wichtigster Grundsätze der Wilson-Punkte, namentlich des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der Gleichheit auf wirtschaftlichem Gebiet, der Universalität des Völkerbundes,¹³⁾ des Problems der Kriegsentschädigung, sofort energischen Protest des amtlichen wie des nichtamtlichen Deutschlands hervorgerufen¹⁴⁾ und zu sorgfältigen eingehenden Antworten des Reiches geführt,¹⁵⁾ die vor allem in einer zusammenfassenden Darstellung vom 28. Mai enthalten sind.¹⁶⁾ Die Antwort der Sieger erging am 16. Juni.¹⁷⁾ Sie bedeutete im wesentlichen eine Ablehnung der deutschen Milderungsvorschläge, mochte auch in einigen Punkten eine Abänderung des Entwurfs vom 7. Mai erfolgt sein. Am 22. Juni hat die deutsche Nationalversammlung mit 237 gegen 138 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen sich mit der Unterzeichnung des Friedens einverstanden erklärt. In der Note, durch die die Reichsregierung der Versailler Konferenz Mitteilung davon machte, war hervorgehoben, daß die Unterschrift weder Art. 231 (Schuldparagraph) noch Art. 227 bis 230 (Pflicht zur Auslieferung zwecks Aburteilung des Kaisers und gewisser Militärpersonen, siehe S. 36) decken könne. Daraufhin hat die Friedenskonferenz Deutschland ein Ultimatum des Inhalts gestellt, der Vertragsentwurf könne nur ohne Einschränkungen, als Ganzes, angenommen oder abgelehnt werden. Das kam, da der Waffenstillstand ablief, einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten bei dem ja noch bestehenden Kriegszustande gleich. Schließlich hat die Regierung am 23. Juni bedingungslos angenommen, ihre Delegierten haben am 28. in Versailles ihre Unterschriften unter den Vertrag gesetzt.

c) In der Wissenschaft besteht Streit darüber, wie die — unzweifelhaft — Nichteinhaltung der Wilson-Punkte durch die Pariser Konferenz und wie der gegenüber Deutschland bei Vertragsabschluß geübte Zwang rechtlich zu bewerten, insbesondere also, ob der Vertrag überhaupt als bindend anzusehen ist. Meine eigene Meinung sei dahin umschrieben:

1. Die Annahme der Wilson-Punkte von beiden Vertragsparteien bedeutete rechtlich beider Verpflichtung, auf dieser Grundlage einen Vertrag abzuschließen. Indem die Feindstaaten einen Entwurf vorlegten, der auch in seiner abgeänderten Form nicht dieser Verpflichtung entsprach *und* indem sie diesen als unabänderlich bezeichneten, *haben sie gegen den Vorvertrag verstoßen und damit ein echtes völkerrechtliches Delikt begangen.*

2. Wenn Deutschland den Vertragsentwurf ohne irgendeinen Druck auf seinen Willensentschluß angenommen hätte, wäre der an sich rechtswidrige Verstoß rechtlich geheilt worden.¹⁸⁾

¹¹⁾ Vgl. Geschichtskalender a. a. O. S. 453 ff.

¹²⁾ So nennt sie zutreffend Meurer, Die Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund, Würzburg, Kabitzsch & Mönlich, 1920, S. 2.

¹³⁾ Siehe Meurer a. a. O.

¹⁴⁾ Siehe Geschichtskalender a. a. O. S. 489 ff.

¹⁵⁾ a. a. O. S. 493 ff., bes. S. 506 ff.

¹⁶⁾ a. a. O. S. 565 ff.

¹⁷⁾ Ebenda S. 598 ff.

¹⁸⁾ Dazu Strupp, *Eléments*, § 19, und in: *Das völkerrechtliche Delikt*, Kohlhammer, Stuttgart 1920, S. 120 ff.

3. Bestritten ist, ob der Zwang, der seelisch gegen Deutschland geübt wurde, als bedeutsam genug angesehen werden kann, den Vertrag als nicht bindend zu betrachten. *Wir lehnen diese Auffassung ab.* Sie würde praktisch jeden, eine Partei beschwerenden Friedensvertrag, bei dem mindestens die Gefahr der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Hintergrund steht, wertlos machen.

Die römischrechtliche Regel: „Zwar hätte er bei völliger Willensfreiheit nicht gewollt, immerhin hat er unter Zwang gewollt“ (quamvis, si liberum fuisset, noluisset, tamen coactus voluit) gilt kraft völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes auch hier.

d) Art. 19 des Völkerbündspaktes, also des VV.s selber, sieht vor, daß die Vollversammlung des Völkerbunds ihre Mitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Verhältnisse auffordern kann, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte. Seine Anwendbarkeit im Fall des VV.s erleidet praktisch durch die doppelte Feststellung Einbuße, daß — wie bei grundsätzlich allen Beschlüssen des VB.s — Einstimmigkeit für die Annahme einer solchen Aufforderung notwendig ist und daß eine solche, ihrer Natur gemäß, nur also eine — nicht zwingende — „Aufforderung“ mit lediglich moralischer, nicht rechtlicher Kraft ausgestattet, bleibt. Der bereits beschrittene aussichtsvollere, wenn auch mühevollere Weg liegt in dem allmählichen, vertraglichen Abbau aus der Kriegspsychose heraus geborener, unerträglicher, undurchführbarer und der Natur eines Friedens zuwider erscheinender Normen. Kleine Etappen in dieser Richtung sind bereits zahlreich feststellbar; markanteste sind Dawes- und Young-Verträge.

e) Zurückzuweisen ist die — in der Völkerrechtswissenschaft — eine große Rolle spielende, jeden Vertrag unterminierende und von Staaten in zahlreichen Staatsurkunden abgelehnte, aber in der Praxis doch scheinbar häufig vorkommende Lehre von der „clausula rebus sic stantibus“, wonach Verträge dann keine Gültigkeit mehr haben sollen, wenn in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und einem bestimmten Augenblick eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sei. Diese Lehre ist nur dann rechtlich anzuerkennen, wenn durch das Festhalten am abgeschlossenen und geltenden Vertrag oder einem bestimmten Teil desselben die staatliche Existenz oder Unabhängigkeit *nachträglich* (also nach Inkrafttreten) geradezu aufs Spiel gesetzt würde — eine Frage, die nur im bestimmten Einzelfall und nicht allgemein beantwortet werden kann und in die Lehre vom Notrecht gehört.

§ 3.

Verhältnis der Vorschriften des Friedensvertrages im eigentlichen (engeren) Sinne zu anderen Teilen desselben, insbesondere zu Völkerbündspakt und zu internationalem Arbeitsrecht.

Inkrafttreten; persönliche, sachliche Geltungsbereiche, Auslegung des Vertrages, insbesondere die Souveränitäts- und Sprachenfrage.

a) Durchaus unorganisch in den Friedensvertrag hineingebaut, bilden Völkerbündspakt und internationales Arbeitsrecht Bestandteile desselben

(wie auch der anderen Friedensverträge¹⁹⁾ mit Ausnahme desjenigen mit der Türkei²⁰⁾ und wertvolle Fortbildung des Völkerrechts. Die Aufnahme namentlich des Völkerbundes in das Friedensinstrument entsprach ebenso sehr dem Wunsche Wilsons, insoweit jene die Verwirklichung seines (14.) Programmpunktes darstellte, wie einer praktischen Notwendigkeit, da ohne formelle Verkoppelung von Völkerbund und eigentlichem Friedensvertrag die Zustimmung namentlich Clémenceaus zu jenem nicht zu erlangen gewesen wäre und auch so nur nach schwerstem diplomatischen Ringen auf der Pariser Konferenz zu erlangen gewesen ist.

b) Da (siehe zu c) der Umkreis der an dem Völkerbundspakt (abgekürzt: VBp.) beteiligten Staaten ein (viel größerer und, was rechtlich entscheidend ist) ganz anderer ist als der Gegner Deutschlands, so ist zweifelhaft, ob der 10. Januar 1920, d. h. der Tag, an dem nach Art. 440 VV. der Friedensvertrag, dessen Bestandteil ja der Pakt bildet, im ganzen in Kraft getreten ist, als Geburtstag des VB.s anzusehen ist.²¹⁾²²⁾

c) Der Umkreis der Völkerbundsmitglieder ergibt sich aus der Zusammenstellung § 5 d, am VV. als solchem waren beteiligt auf der einen Seite Deutschland, auf der anderen die sog. alliierten und assoziierten Hauptmächte²³⁾ und Mächte.²⁴⁾ Gebunden sind also an ihn 27 + 1 Staaten. Aus der Verschiedenheit der Vertragsparteien bei VBp. und VV. ergibt sich, daß, obwohl alle VV.s-Mächte an den Vertrag gebunden sind, doch einerseits nur die Staaten, die Mitglieder des VB.s sind, an die Vorschriften des VBp.s gebunden sind, andererseits die Mitglieder des VB.s bzw. dieser selbst im eigentlichen VV. enthaltene Vorschriften, die sie betreffen und die sie berechtigen oder ihnen Pflichten auferlegen würden, nur insoweit zu beachten brauchen, als sie ihnen (durch besonderen, ausdrücklichen oder stillschweigenden, durch entsprechendes Handeln in die Erscheinung tretenden Vertrag) ihre Zustimmung gegeben haben. So war Deutschland vor seinem Eintritt zwar verpflichtet, das Vorhandensein eines VB.s mit der im VV. Art. 1 bis 26 enthaltenen Verfassung anzuerkennen, ohne daß es jedoch

¹⁹⁾ Es handelt sich um den Frieden mit Oesterreich von St. Germain (10. 9. 19), mit Bulgarien von Neuilly (27. 11. 19), mit Ungarn von Trianon (4. 6. 20).

²⁰⁾ Der ursprüngliche Friede mit der Türkei von Sèvres (10. 8. 20) ist mangels Ratifikation durch die Türkei nie in Kraft getreten. An seiner Stelle ist zu Lausanne ein Friede am 24. Juli 1923 abgeschlossen worden.

²¹⁾ Selbstverständlich sind später eingetretene Staaten erst ebenso vom Tage ihres Beitritts an an den Pakt gebunden wie Staaten, die erst nach dem 10. 1. 20 den Friedensvertrag durch Ratifikation (d. h. schriftliches Versprechen des Staatshauptes, ihn halten zu wollen) für sich verbindlich gemacht haben, erst von dem in Frage kommenden späteren Tage an an ihn gebunden sind.

²²⁾ Der Tag der Unterzeichnung des VV.s hat (für die nicht an ihm als Parteien beteiligten Staaten, insbesondere die nicht zu diesen gehörenden Völkerbundsmitglieder, wie z. B. die Schweiz, gar keine, im übrigen) nur historische Bedeutung, da die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags vor erfolgter Ratifikation (siehe vorige Fußnote) noch keinerlei Bindung bewirkt, vielmehr nur ein Entwurf vorliegt. (Vgl. das Beispiel der am 20. 1. 30 unterschriebenen Haager [Young-Plan] Verträge, deren Annahme durch den nach deutschem Verfassungsrecht [RVerf. Art. 45] an die Zustimmung des Reichstags gebundenen Reichspräsidenten zweifelhaft war und erst nach erbitterten politischen Kämpfen erzielt worden ist.)

²³⁾ Die Vereinigten Staaten von Amerika (die aber den Vertrag nie ratifiziert, sondern am 25. 8. 21 einen Sonderfrieden mit Deutschland abgeschlossen haben), das britische Reich, Frankreich, Italien, Japan.

²⁴⁾ 22, nämlich: Belgien, Bolivien, Brasilien, China (das nicht ratifiziert, sondern am 16. Mai 1921 einen Sonderfrieden mit Deutschland abgeschlossen hat), Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Jugoslawien, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay.

Rechte oder Pflichten eines VB.-Mitgliedes hatte; umgekehrt hatte die Schweiz diese in vollem Umfang, ohne aber verpflichtet zu sein, die ihr Sitz und Stimme in der Rheinschiffahrtszentralcommission zubilligende Vorschrift des VV.s anzuerkennen.

d) Nach Art. 440 VV. haben zwar der französische und englische Text für die Auslegung völlig gleichen Wert.²⁵⁾²⁶⁾ Eine sorgfältige, namentlich die im § 1 erwähnten Materialien (Memoiren, Verhandlungen vor dem amerikanischen Senat) und, durch ihre Vermittlung, die Entstehungsgeschichte von Vorschriften, d. h. ihren z. B. amerikanischen, englischen, französischen usw. Ursprung mitberücksichtigende Auslegung führt in praxi häufig (so namentlich vor den Gemischten Schiedsgerichten)²⁷⁾ dahin, einem bestimmten Text den V o r z u g zu geben.²⁸⁾

e) Die häufig diskutierte Frage nach der Beschränkung der deutschen Souveränität²⁹⁾ durch den VV. ist dahin zu beantworten, daß sie — wie die Handlungsfähigkeit j e d e s Staates durch j e d e n Vertrag! — zwar — und hier in hohem Maße — aber doch nicht so eingeschränkt ist, daß nicht D e u t s c h l a n d als u n a b h ä n g i g e r Staat erschiene. Die Rechtsregel, daß Einschränkungen engster Auslegung unterliegen, führt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, daß alle Vorschriften, die die deutsche, an sich unbeschränkte, Handlungsfähigkeit einschränken, in dem Sinne eng auszulegen sind, daß im Z w e i f e l die Handlungsfähigkeit Deutschlands nicht beschränkt ist.

Zweiter Abschnitt.

Der materielle Inhalt des Friedensvertrages.

I. U n t e r a b s c h n i t t.

§ 4.

Die Hauptwirkungen des Inkrafttretens des VV.s sind:

1. die Endigung des Kriegszustands und
2. die W i e d e r a u f n a h m e der amtlichen Beziehungen der Vertragsgegner mit Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Gliedstaaten (so der [nichtnumerierte] einzige Artikel nach der Aufzählung der Bevollmächtigten und vor Artikel 1).

²⁵⁾ Deutsche, auch amtliche, Uebersetzungen sind rechtlich völlig bedeutungslos.

²⁶⁾ Anders die Frieden von St. Germain, Trianon, Neuilly, bei denen französisch, englisch, italienisch zwar gleichwertig sind, bei Zweifeln aber der französische Text entscheidend ist. Der Lausanner Vertrag ist einsprachig (französisch).

²⁷⁾ Dies mit aller Entschiedenheit festgestellt und erfolgreich vor Gemischten Schiedsgerichten durchgeföhrt zu haben, ist das bleibende Verdienst des zu früh verstorbenen großen Berliner Rechtslehrers Josef Partsch.

²⁸⁾ So ist z. B. für den Völkerbundsvertrag, die wirtschaftlichen Bestimmungen regelmäßig der englische, für elsäß-lothringische Fragen der französische Text geschichtlich maßgebender.

²⁹⁾ Dieses gefährliche Wort ist hier durch Handlungsfähigkeit zu ersetzen.

³⁰⁾ Literatur (unübersehbar!) bei Strupp, *Eléments* I S. 428 ff. Besonders zu empfehlen: Wehberg, *Die Völkerbundssatzung*, Berlin, Hensel, 3. Aufl. 1929.

II. U n t e r a b s c h n i t t .

Der Völkerbund (VV. Art. 1 bis 26).

§ 5.

Zweck, Rechtsnatur des Völkerbunds. Mitgliedschaft. Eintritt, Austritt.

a) Ausdrücklicher Zweck des VB.s ist

1. die Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen,
2. die Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit.

Dazu treten

b) die zahlreichen Aufgaben, die dem VB. auf Grund der Friedensverträge und damit im Zusammenhange stehender Ergänzungsverträge zugewiesen worden sind und die, weil er hier als Vollstrecker des Willens der Sieger erscheint und diese Aufgaben übernommen hat, vielfach mit daran schuld gewesen sind, daß er von manchen, die diese zum großen Teil vorübergehenden, teilweise auch — namentlich nach der Aufnahme Deutschlands — praktisch auch zugunsten der Besiegten im Weltkriege sich auswirkenden Aufgaben³¹⁾ übersehen und die wertvollen Seiten seiner Tätigkeit unterschätzt haben, nicht richtig gewürdigt wird. Nur andeutungsweise kann hier (unter Verweisung auf das ausgezeichnete, seit 1927 über den VB. herausgegebene Jahrbuch)³²⁾ darauf hingewiesen werden, daß das Schwergewicht der von ihm bisher entfalteten Tätigkeit auf allen Gebieten internationaler Verwaltung zu suchen ist. In zahlreichen Abteilungen und Kommissionen beschäftigt sich ja der VB. nicht nur mit wirtschaftlichen und Verkehrsfragen, nicht zuletzt durch Abhaltung internationaler, nicht ganz selten zu großen Abkommen führender Kongresse, sondern auch mit Fragen der Weltgesundheit, Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, mit Einschluß der Rauschgiftseuche, aber nicht minder mit Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, mit der Heimschaffung von Kriegsgefangenen wie mit der Erteilung von Pässen an Staatenlose, mit der Fortbildung des Völkerrechts — um aus dem schon recht groß gewordenen Katalog von Fragen, die nicht mit dem Gebiete, auf dem vom VB. in Zukunft noch ganz besonders große Aufgaben erwartet werden müssen, nämlich auf dem des Kriegsvorbeugungsrechts, zusammenhängen, nur einige herauszugreifen, die das wegen ihrer Wichtigkeit oder weil hier der VB. wirklich Bedeutendes geleistet hat, besonders verdienen.³³⁾

c) Der eigentliche Zweck freilich, um dessentwillen Wilson den VB. in erster Linie ins Leben gerufen hat und der seinen Befürwortern in alter und neuer Zeit vorgeschwebt hat, ist Kriegsvorbeugung. Ich sage: Vorbeugung, nicht Kriegsausschluß. Der Völkerbundspakt (VBp.) schließt den Krieg nicht nur nicht aus, er erkennt ausdrücklich an, daß unter gewissen, noch zu erwähnenden Voraussetzungen (§ 7) der Krieg zulässig ist. Daran hat der Kelloggspakt vom 28. 8. 28 nur insoweit etwas geändert (soweit es sich um Staaten handelt, die sowohl jenen angenommen haben wie Mitglieder des VB.s sind), als jener Vertrag³⁴⁾ den An-

³¹⁾ Sie werden an den in Betracht kommenden Stellen wenigstens in ihren wichtigsten Erscheinungsformen zu betrachten sein.

³²⁾ *Annuaire de la Société des Nations* I (1920 bis 1927), 1927, II 1928, III 1929.

³³⁾ Es kann hier der VB. natürlich nur der Vollständigkeit halber in allergrößten Umrissen dargestellt werden. Das Nähere gehört ins Völkerrecht.

³⁴⁾ Vgl. Strupp, Kelloggspakt im Rahmen des Kriegsvorbeugungsrechts, 1928, sowie vor allem Wehberg, Kelloggspakt, 1930, Strupp, *Eléments* II S. 484 ff. und die dort Zitierten.

griffs krieg jedenfalls verbietet (ohne freilich an den trotzdem unternommenen Rechtsfolgen anzuknüpfen). Als spätere s Recht muß dasjenige des Kelloggpaktes dem berühmten Art. 15 VII VBp. vorgehen, der den Staaten, die vergeblich den Versuch gemacht haben, nach Maßgabe des BVp.s friedlich zur Streitlösung zu kommen, vollkommene Handlungsfreiheit zurückgibt.

d) Juristisch ein Staatenbund mit eigenen Rechten und Pflichten, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen herleiten, also ein Völkerrechtssubjekt, soll der VB. bestehen können aus Staaten, Dominions und gehobenen, also sogenannten Selbstverwaltungskolonien. Nachdem die englischen Dominions (Kanada, Neuseeland, Australien, Südafrikanische Union und Irland) seit der Reichskonferenz von 1926 zu Staaten erhoben, und nachdem noch keine Selbstverwaltungskolonien aufgenommen sind, gehören zurzeit dem VB. nur Staaten an.

Diese sind entweder ursprüngliche (geborene) oder gekorene Mitglieder. Gehören zu ersteren die Unterzeichner des Friedensvertrags, soweit sie in einer Anlage genannt waren (was bei Deutschland und seinen Verbündeten nicht zutraf) und ratifiziert haben (also nicht Amerika) sowie eine Anzahl weiterer namentlich bezeichneter Staaten, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des VBp.s beigetreten waren (es handelt sich um die Neutralen des Weltkriegs, also z. B. Holland), so sind geborene Mitglieder solche, die die Mitgliedschaft in besonderem Aufnahmeverfahren durch Zulassung seitens der Bundesversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sein muß, erlangen. Geborene Mitglieder sind Belgien, Bolivien, das britische Reich und seine Dominions, China, Kuba, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Jugoslawien, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay, ferner Argentinien, Chile, Kolumbien, Dänemark, Holland, Norwegen, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden, Schweiz, Spanien, Venezuela; gekoren wurden Oesterreich, Bulgarien, Costa Rica, Luxemburg, Albanien, Finnland (1920), Estland, Lettland, Litauen (1921), Ungarn (1922), Irland, Abessinien (1923), St. Domingo (1924), Deutschland (1926); Gesamtzahl 54.

e) Jedes Mitglied kann mit zweijähriger Kündigungsfrist austreten, sofern es seinen internationalen Verpflichtungen nachkam, und wegen Verletzung seiner Bundespflichten ausgeschlossen werden. Wird der VBp. mit erhöhter Majorität gültig geändert, so ist das damit sich nicht einverstanden erklärende Mitglied ohne weiteres ausgeschlossen.

§ 6.

Die Organe des Völkerbunds, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeiten.

a) Hauptorgane sind Vollversammlung (Assemblée) (hier abgekürzt: V.), Rat (Conseil) (hier abgekürzt: R.) und Sekretariat (hier abgekürzt: S.).

1. Die V. besteht, der Gleichheit der Staaten entsprechend, aus den Delegierten aller Mitglieder, die je 1 Stimme haben (auch wenn sie durch — bis zu — drei Delegierten vertreten sind). Sie tritt normalerweise einmal im Jahre in Genf zusammen.

Bei den Zuständigkeiten der V. ist zu entscheiden zwischen gemeinsamer (mit dem R.) bei Satzungsänderungen und bei der Wahl zum Haager Weltgericht, konkurrierender (ausübbar sowohl durch V. wie durch R.) auf jedem Tätigkeitsbereich des VB.s oder bei allen Fragen, die den Weltfrieden berühren, also, mit anderen Worten, auf allen Gebieten.

wo der VB. nach VBp. tätig werden kann. Diese Konkurrenz wird praktisch durch die viel häufigeren Sitzungen des R.s zugunsten dieses abgebeugt (1920 bis Frühjahr 1930 10 V.s-Versammlungen, 58 R.s-Sitzungen). Als dritte Zuständigkeit der V. ist die „ausschließliche“ festzustellen. Hierher gehören insbesondere Neuauftnahmen von Mitgliedern, Feststellung des Haushalts,³⁵⁾ Wahl der nichtständigen R.s-Mitglieder.

Für Abstimmung (ebenso im R.) gilt (Gleichheit der Staaten!) Einstimmigkeit als Regel; Ausnahmen sind abschließend aufgezählt (z. B. Neuauftnahme von Mitgliedern).

2. Der R. besteht seit der Reform von 1926 aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan als ständigen sowie neun nichtständigen, von der V. auf drei Jahre gewählten und nur ausnahmsweise sofort wiederwählbaren Mitgliedern. Zur Zeit gehören dem R. als nichtständige Mitglieder an Kanada, Kuba, Spanien, Finnland, Persien, Peru, Polen, Jugoslawien, Venezuela.

Auch im R. gilt Einstimmigkeitsprinzip, seine Zuständigkeit ergibt sich aus dem zu 1 Gesagten, besonders ausgedehnt ist sie auf gutachtlichem Gebiet. Dabei bedient sich der R. in sehr vielen Fällen des Weltgerichtshofs, der seit 1922 bereits 16 Gutachten erstattet hat. Hervorzuheben ist ferner die Tätigkeit des R.s auf politischem Gebiet: seine Stellung als Beschützer Danzigs und der Minoritäten, Treuhänder des Saargebiets, seine Mitwirkung bei den sog. Investigationen (siehe § 11 b 4). Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus anderen Verträgen, z. B. denen von Locarno (siehe § 9 c).

3. Das S. (in Genf) unter einem Generalsekretär (zur Zeit Engländer) nebst einem Stellvertreter (Franzosen) und drei Untergeneralsekretären (je ein Deutscher, Italiener, Japaner) mit zahlreichen Abteilungen, dient der umfassenden laufenden Arbeit, der Vorbereitung der Konferenzen, es registriert die Verträge zwischen VB.s-Mitgliedern, die zu ihrer Gültigkeit dieser Eintragung bedürfen (Wilsonprinzip der Oeffentlichkeit der Verträge, in der Praxis stark verwässert).³⁶⁾ Dazu treten 4. zahlreiche Kommissionen und Sonderorgane (so die Saarregierung, der Oberkommissar in Danzig).

§ 7.

Der Völkerbund als Kriegsvorbeugungsinstrument. Seine Aufgaben und Machtmittel.

a) Wie schon betont, ist auch unter VBp. der Krieg nicht ausgeschlossen. Man hat in ihm insbesondere nicht die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in dem Sinne durchgeführt, daß die VB.s-Mitglieder verpflichtet wären, alle Streitigkeiten untereinander durch ein internationales Schiedsgericht (oder Gericht) austragen zu lassen. Vielmehr schreibt zwingend, obligatorisch, der VBp. nur vor, daß die Mitglieder alle Streitfragen, die zu einem Bruch führen könnten, entweder (schieds- oder) gerichtlich austragen oder (sie haben also die Wahl!) sich ein Gutachten des Rates geben lassen müssen mit der (suspensiven, moratoriumsartigen) Wirkung, daß sie keinesfalls vor Ablauf von drei Monaten nach Ergehen des Urteils oder Erteilung des Gutachtens zum Kriege schreiten dürfen. Dabei gilt freilich weiter einerseits, daß für den Fall im Rat über die Beurteilung der Frage erzielter Einstimmigkeit Krieg gegen den Staat ausgeschlossen ist, der den (an sich nicht bindenden!) im Gutachten enthaltenen Vor-

³⁵⁾ Für 1930: 28 210 248 Schweizer Goldfranken; darunter Arbeitsamt 8¹/₂, Weltgerichtshof 2¹/₄ Millionen.

³⁶⁾ Bisher (seit 1920) mehr als 2000 Verträge in über 90 dicken Bänden.

schlag des R.s befolgt, zum anderen, daß Fragen, die mangels Staatsvertrages zur innerstaatlichen Rechtssphäre eines Staates gehören (z. B. Staatsangehörigkeitsfragen oder Minderheitenschutz, soweit hierüber [Südtirol!] keine völkerrechtlichen Verträge bestehen), weder dem Gutachten des R.s noch einer internationalen Entscheidung zugänglich sind.

b) Mit der — wahlweisen — Aufnahme von Ratsvermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit) sind zwei Institute in das V.B.-System eingebaut, die als wichtigste des Kriegsvorbeugungsrechts angesehen werden müssen.³⁷⁾

1. Von ihnen ist die *Vermittlung*, zwar schon in den von der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 beschlossenen Abkommen zur friedlichen Beilegung „internationaler Streitigkeiten“ geregelt, vor dem Weltkrieg von sehr geringer Bedeutung gewesen. Sie besteht darin, daß bei einem Streit zweier Staaten ein unbeteiligter Dritter vermittelt, Gutachten, Vorschläge macht, Ratschläge erteilt, die niemals zwingend sind, also beliebig befolgt oder abgelehnt werden können.

2. Viel bedeutsamer und schon im Altertum und später bei auftauchenden Streitigkeiten häufig, ist die *Schiedsgerichtsbarkeit*. Sie beruht darauf, daß die Parteien sich einem nach Völkerrecht ergehenden Urteil einer Person (oder einer Personenmehrheit), die sie gemeinsam bestimmen oder kraft Uebereinkommens bestimmen lassen, unterwerfen, also dem Urteil zu gehorchen verpflichtet sind. Dabei war, soweit nicht aufgetauchte, also bereits bestehende Streitigkeiten einem Schiedsgericht für den konkreten Fall unterworfen wurden, soweit also (was nach 1899 oder noch mehr nach der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 die Regel wurde) schon für zukünftig etwa auftauchende Streitigkeiten Schiedsgerichte vorgesehen wurden, üblich, nicht alle und jede Streitigkeit solchen zu unterwerfen, sondern unter einschränkenden Klauseln. Deren wichtigste, die Schiedsgerichtsbarkeit vielfach praktisch in ihrem Wert herabsetzende, betrafen die Lebensinteressen oder die nationale Ehre, wobei die Beurteilung der Frage, ob diese durch die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit betroffen würde, fast ausnahmslos den Streitparteien zukam.

3. Die neuere Entwicklung, bei der nahezu alle modernen Verträge zwischen Kulturstaaten mit einer Schiedsklausel versehen sind, neben denen besondere Schiedsverträge bestehen, hat, unter Zurückdrängung der „Klauseln“, dahin geführt, daß die Staaten in wachsendem Maße Streitigkeiten, bei denen sie kein bindendes Urteil wollen, einer Vermittlungsinstanz (neben R. sehr häufig im voraus auf Zeit — meist fünf Jahre — eingesetzten Vermittlungskommissionen), solche, bei denen es ihnen auf ein Urteil ankommt, Schiedsrichtern oder — in besonders wachsendem Maße! — dem Haager Weltgerichtshof, der 1920 vom V.B. geschaffen wurde, von ihnen bezahlt wird, aber nicht sein Organ, sondern das der an ihm beteiligten Staaten ist (die Vereinigten Staaten werden ihm in Bälde angehören, obwohl sie nicht am V.B. beteiligt sind), zuweisen.

4. Dieser Haager Weltgerichtshof (*Cour Permanente de Justice Internationale*), bestehend aus 15, auf neun Jahre in kompliziertem Verfahren aus Höchststrichern und berühmten Völkerrechtsgelahrten der ganzen Welt ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in getrennten Wahlgängen von V. und R. gewählten,

³⁷⁾ Zum Folgenden siehe die Völkerrechtslehrbücher und Strupp, Die deutschen Schiedsgerichts-, Gerichts- und Vergleichsverträge, Georg Stilke, Berlin 1929.

nach Völkerrechturteilenden, im Haager Friedenspalast amtierenden Richtern, die sich die Parteien im Streitfall nicht aussuchen können, ist nicht zu verwechseln mit dem schon 1899 geschaffenen sog. Haager Schiedsgericht (Cour Permanente d'arbitrage), das (abgesehen von einer ständigen Gerichtsschreiberei) lediglich aus einer von den Staaten, die am oben zitierten Haager Abkommen von 1899 beteiligt sind, hergestellten Liste von (zur Zeit 143) Männern besteht, die nach Ansicht der sie in die Liste setzenden Staaten besonders als Schiedsrichter geeignet sind, zu solchen aber erst durch Auswahl aus der Liste durch die Streitparteien werden. Wiewohl auch heute noch nicht alle Staaten ihre Streitigkeiten rechtlicher Art (Gegensatz: politischer Natur, die sich mehr für Vermittlung als für Urteil eignen — die Grenze ist flüchtig, und häufig genug wird im Staatenleben eine an sich reine Rechtsfrage hochpolitisch oder so aufgezogen) der Haager Cour unterwerfen (was sie namentlich durch Annahme der sog. Fakultativklausel können, die automatisch ihre Unterwerfung unter den Weltgerichtshof bei allen Streitigkeiten mit Staaten bewirkt, die jene angenommen), ist doch jene Unterwerfung bei- nahe zur Regel geworden.³⁸⁾ Die Cour hat — außer 16 Gutachten — von 1922 bis 1929 16 Urteile erlassen.

b) Ist die gutachtliche Tätigkeit des R.s im Hinblick auf das Bestehen besonderer Vermittlungskommissionen und des glänzenden Funktionierens der Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit nicht allzu umfassend, so wird er um so mehr auf Grundlage des Art. 11 VBp. in Bewegung gesetzt, wonach jeder Krieg und jede Kriegsdrohung, auch von denen kein Bundesmitglied betroffen wird, Angelegenheit des ganzen Bundes ist, den jedes Bundesmitglied auf jeden Umstand aufmerksam machen kann, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden und das gute Einvernehmen unter den Nationen zu stören droht. In solchem Fall muß der VB. alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen gegen den Störenfried ergreifen. Können als solche militärische Maßnahmen erscheinen, so müssen für diese doch solche Einschränkungen gelten, die auch im Fall des Art. 16 maßgebend sind (siehe hier unter d).

c) Eine besondere Garantie des Gebiets der Bundesmitglieder enthält Art. 10, der die Verpflichtung enthält, die territoriale Unversehrtheit und gegenwärtige, d. h. in einem bestimmten Augenblick vorhandene politische Unabhängigkeit gegen jeden Angriff dritter (VB-Mitglieder oder sonstige) Staaten zu schützen. Damit ist nur die gewaltsame Besitzstörung verboten, vertragliche Gebietsänderungen bleiben zulässig. Die Folgen einer Verletzung des Art. 10 sind nicht unbedingt militärische Maßnahmen, insbesondere besteht keine unbedingte Pflicht der VB-Mitglieder zur Waffenhilfe (wie sie sonst den völkerrechtlichen Garantien eigentümlich ist), vielmehr ist als Auffassung des VB.s selber seit einem Beschluß von 1922 anzusehen, daß jeder Staat seine geographische Lage und seine besonderen Verhältnisse (Deutschland!) berücksichtigen darf.

d) Als wichtigstes, in der Praxis noch unerprobtes Mittel gegen verfassungsuntreue, also den VBp. verletzende Staaten dient der in seiner Bedeutung vielfach überschätzte Art. 16. Er verpflichtet alle Staaten gegenüber dem Friedensstörer zum Abbruch jeglicher Beziehungen, mag es sich um wirtschaftliche, Verkehrs- oder auch nur persönliche Beziehungen handeln, führt also den vor dem Weltkrieg, und da in wesentlich schwächerer Form, nur dem englisch-amerikanischen Rechtskreis geläufigen Boykott („Wirtschaftskrieg“), in das System des VB.s ein. Er verpflichtet ferner die Staaten

³⁸⁾ Gebunden sind zur Zeit durch die Fakultativklausel 19 Staaten, darunter Deutschland und Großbritannien.

— die Schweiz ausdrücklich wegen ihrer Stellung als dauernd neutralisierter, also im Krieg auch neutral bleiben mü s s e n d e r Staat ausgenommen — dazu, Truppen, die gegen den VB.-Feind marschieren, den Durchmarsch durch ihr Gebiet zu gestatten. Dagegen besteht keine Pflicht, Empfehlungen militärischer Art (also etwa Truppenentsendungen!) seitens des R.s Folge zu geben. Auch die Durchmarschpflicht ist praktisch wohl als bedeutungslos anzusehen. Denn die Locarnomächte (es handelt sich um Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen und die Tschechoslowakei) haben durch die Anlage F zum VB.-Westpakt vom 16. 10. 25 ausdrücklich für sich (aber, wegen des Einstimmigkeitsprinzips, damit praktisch jeden anderen Beschluß illusorisch machend) die Erklärung abgegeben, daß jeder Staat zwar loyal an der Erfüllung der Pflichten aus Art. 16 mitwirken müsse, aber seine besondere Lage berücksichtigen dürfe. Auf diese Erklärung würde sich nach Treu und Glauben jeder andere Staat berufen können.

§ 8.

Das Mandatssystem im Völkerbundspakt.

a) In dem Kampfe zwischen Wilson, der für alle Kolonien das Selbstbestimmungsrecht der Völker, einem Hauptpunkt seiner „Punkte“, durchgeführt wissen wollte, mit den zum Teil in einer Reihe von Geheimverträgen, an denen Amerika freilich nicht beteiligt war, und von denen Wilson erst in Paris authentische Kenntnis erhielt, enthaltenen Zusicherung der Aufteilung der deutschen und türkischen Kolonien ist man — im Anschluß an Vorschläge namentlich des südafrikanischen Generals Smuts — zu einem dem Völkerrecht bisher unbekanntem System, das man als Mandatssystem bezeichnet hat, gelangt. Zwar hat Deutschland alle Kolonien an die AA.-Mächte abtreten müssen (ebenso wie die Türkei, soweit das hier interessiert, Mesopotamien, Palästina und Syrien). Aber diese Gebiete sind nicht Bestandteile der Gebiete der Siegerstaaten geworden. Vielmehr muß man annehmen,³⁹⁾ daß, nach vorübergehendem Uebergang der Gebiete auf die Hauptmächte, der Völkerbund selber als der Inhaber der Staatsgewalt, als Herrscher jener Gebiete angesehen werden muß, der freilich der Ausübung nach seine Befugnisse an die heutigen Mandatare als „Vormünder“ abgetreten hat, aber — das ist das Wesentliche! — als Inhaber der Staatsgewalt bei Erledigung des Mandatsverhältnisses jederzeit das Gebiet zurücknehmen und neu vergeben kann, auch Anspruch auf Rechenschaftsbericht über die Mandatsverwaltung hat.

b) VBp. Art. 22 unterscheidet drei Arten von Mandaten (von der Wissenschaft mit A-, B-, C-Mandate bezeichnet). Ihnen allen ist gemeinsam, daß es sich um Gebiete handelt, die von Völkern bewohnt sind, die noch nicht in der Lage sind, sich selbst zu regieren. Gleich Minderjährigen sind sie daher vorläufig unter fremde, völkerrechtliche, in ihrem Interesse zu führende Vormundschaft gestellt. Sie bilden keinen Bestandteil des Gebiets der Mandatarmacht, deren Staatsangehörigkeit die Mandatsbewohner nicht ohne weiteres erwerben. Dabei sind die A-Mandate in einem Zwischenstadium, das auf frühere Endigung abgestellt ist (Syrien und Libanon unter Frankreich, Palästina [dort eine nationale Heimstätte für Israeliten auf Grund der Balfour-Deklaration von 1917] und Mesopotamien unter England. Das letztere Mandatsgebiet soll 1932 aus der Vormundschaft entlassen und VB.-Mit-

³⁹⁾ Das Gebiet ist mit juristischen Streitfragen durchsetzt. Ich gebe hier meine Auffassung wieder. Sie entspricht der mehr und mehr in der Wissenschaft zur Anerkennung gelangenden. Vgl. Strupp, *Eléments*, Teil I, S. 65 ff.

glied werden). Weniger vorgeschritten sind die B-Mandate (Togo, Kamerun unter Frankreich bzw. England, Deutsch-Ostafrika, teils unter diesem, teils unter Belgien). Hier stehen der Mandatarmacht weitgehende Verwaltungsbefugnisse zu. Militärische Anlagen sind dort verboten, die Eingeborenen dürfen nur zu polizeilichen und Landesverteidigungszwecken militärisch verwendet werden.

Am zurückgebliebensten sind die C-Mandate, Gebiete von schwacher Bevölkerungsdichte, weit entfernt von Zivilisationsmittelpunkten, die wegen ihrer geographischen Zusammengehörigkeit mit dem Mandatarland so zu behandeln sind, als ob sie dem „Vormund“ gehörten. — Für ihre Verwaltung gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie für B-Mandate (Deutsch-Südwest unter der südafrikanischen Union sowie die Südseeinseln [Samoa unter Neuseeland, Nauru unter England], die deutschen Kolonien südlich des Äquators unter Australien, nördlich unter Japan).

III. U n t e r a b s c h n i t t.

Die Gebietsbestimmungen.

§ 9.

Politische Bestimmungen über Europa (Art. 31 bis 118). Die Locarnoverträge.

a) Belgien.

1. Dieser Staat, nach dem Abfall von Holland, mit dem es von 1815 (Wiener Kongreß) bis 1830 als Einheitsstaat künstlich verbunden gewesen war, durch die Verträge von 1839 neutralisiert, d. h. zur Nichtteilnahme an Kriegen Dritter verpflichtet, und unter die Garantie Preußens, Oesterreichs, Englands, Frankreichs, Rußlands gestellt (die durch sie die Verpflichtung zur Verteidigung der Neutralisation selbst mit Waffengewalt übernommen hatten), ist durch Art. 31 von dieser Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit befreit und wieder in die Lage versetzt, an Kriegen anderer teilzunehmen.

2. Es hat einen Gebietszuwachs erfahren durch Preußisch-Moresnet, durch Neutral-Moresnet (das wegen mangelnder Auseinandersetzung zwischen Belgien und Preußen von 1816 bis 1920 im sog. Condominium beider gestanden hatte), sowie durch Eupen und Malmédy nebst Teilen des Kreises Monschau (1036 qkm, 60 000 Einwohner), wo die Bevölkerung das Recht erhalten hatte, sich durch unechtes Plebiszit für eventuelles Verbleiben bei Deutschland auszusprechen. Im übrigen galt, daß die Einwohner des abgetretenen Gebiets Belgier wurden und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Das bei allen Gebietsabtretungen übliche (nicht gebotene) Optionsrecht war ihnen in der Weise zugebilligt, daß die mehr als Achtzehnjährigen binnen 2 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit an Stelle der belgischen wählen durften (mit Gültigkeit der Erklärung für Ehefrauen und die Kinder unter 18 Jahren), dann aber verpflichtet waren, mit dem — in früheren Zeiten versagten — Recht, ihr bewegliches Gut mitzunehmen, auswandern mußten.

3. Wichtig ist, daß alles Staatsgut lastenfrei auf Belgien übergegangen ist (Art. 39).

b) Luxemburg.

Deutschland hat sowohl auf seine Rechte auf Bs.-Mitgliedschaft am deutschen Zollverein (kraft deren Luxemburg Zollinland war), wie auf die Eisenbahngemeinschaft verzichtet und seine Zustimmung zur Aufhebung der

1867 erfolgten Neutralisierung Luxemburgs gegeben (diese besteht indessen heute noch, da Luxemburg selber und Holland noch nicht vertraglich darauf verzichtet haben).

c) Von besonderer Wichtigkeit sind die vom linken Rheinufer handelnden Artikel 42 bis 44 VV. Sie bilden einen Teil des — ursprünglich von Annexions-, daneben auch von Sicherheitstendenz getragenen — Plans Frankreichs, das linke Rheinufer direkt oder durch Schaffung eines oder mehrerer Pufferstaaten anzugliedern.⁴⁰⁾ Dieser Plan, in Paris von Wilson und Lloyd George nicht akzeptiert, hat zunächst zur Abfassung der Bestimmungen geführt, die Deutschland auf dem linken Rheinufer und auf dem rechten westlich einer 50 km östlich des Flusses verlaufenden Linie Befestigungen sowie die ständige oder zeitweilige Unterhaltung oder Ansammlung von Streitkräften untersagt. Wenn Art. 44 jeden Verstoß Deutschlands (also ohne Rücksicht auf Verschulden) gegen diese Bestimmungen als feindselige Handlung gegen die Vertragsmächte des VV.s und als versuchte Störung des Weltfriedens charakterisierte, so war damit engste Verbindung mit Art. 11 BV p. (siehe oben S. 24) hergestellt, so daß Frankreich 1920 nicht berechtigt war, als Deutschland (in völkerrechtlichem Notstand handelnd, da es seine Staatsform gegen rote Umsturzversuche in der durch Art. 42, 43 befriedeten Zone zu schützen suchte) Truppen zur Bekämpfung des Kommunistenaufstandes einrücken ließ, in Ausübung angeblicher Repressalien Frankfurt zu besetzen.

Art. 41, 42 haben Frankreichs Sicherheitsbedürfnis nicht genügt; Versuche, durch Bündnisse (außer mit Belgien, Polen, Tschechoslowakei, Rumänien, Jugoslawien, die zustande kamen — Schaffung der Kleinen Entente) auch mit England und Amerika sich erhöhte Sicherheit zu verschaffen, sind gescheitert. Erst schon vor Liquidierung des verhängnisvollen Ruhrkampfes von Deutschland ausgehende Anregungen haben sich zu Verhandlungen verdichtet, als deren Niederschlag die Verträge von Locarno vom 16. 10. 25 erscheinen. Sie zerfallen, abgesehen von einem Schlußprotokoll, das den „Geist von Locarno“, d. h. die Hoffnung auf Entspannung im Gefühl der Sicherheit, enthält, in den (nicht amtlich!) sogenannten Westpakt zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien und vier inhaltlich gleiche Schiedsverträge mit Belgien, Frankreich, Polen und der Tschechoslowakei. Art. 1 des Westpakts enthält eine Garantie der Grenzen im Westen gegen gewaltsame Gebietsveränderung und die Verpflichtung zur Beachtung der eben besprochenen Art. 42, 43 VV., Art. 2 ein Kriegsverbot im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits, Belgien und Frankreich andererseits. Ausgenommen sind das Recht der Notwehr im Falle eines Angriffs von der Gegenseite oder im Falle einer Verletzung von Art. 42, 43 unter bestimmten Voraussetzungen, sowie die Durchführung eines Völkerbundsbeschlusses, sei es auf Grund des Art. 16 VBp., sei es im Falle des Art. 15 VII (oben S. 22), der durch den Kelloggspakt als beseitigt zu gelten hat, um so mehr, als ja ein Notwehrakt schon im Art. 2 des Westpakts selber vorgesehen ist. Alle Streitfragen rechtlicher Natur gehören vor ein Schiedsgericht oder den Weltgerichtshof, alle anderen vor eine ständige Vergleichskommission; ist deren Vorschlag einer Partei nicht annehmbar, so kann sie eine Art Obergutachten beim R. des VB.s einholen.

Meint eine Partei, Art. 2 des Westpakts oder Art. 42, 43 VV. seien verletzt, so bringt sie die Sache vor den VBR. Stellt dieser einen Verstoß fest, so macht er den anderen Vertragsstaaten des Westpakts Mitteilung, die zur

⁴⁰⁾ Dazu das im § 1 zitierte Buch Tardieus sowie Strupp, Das Werk von Locarno, de Gruyter, Berlin 1926.

Hilfe gegen den Kriegsverletzer verpflichtet sind. Das gilt auch ohne vorherige Entscheidung des VBR.s ohne weiteres bei besonders schweren offensichtlichen Verstößen. Doch ist auch in diesem Falle eine nachträgliche Entscheidung des VBR.s nötig, dessen Ratschlägen die Parteien folgen müssen, wenn — unter Nichtmizählung der in die Feindseligkeiten verstrickten Parteien — Einstimmigkeit vorliegt. Die Verpflichtung zur Anrufung der Vermittlungskommission oder zur Unterwerfung unter ein (Schieds-) Gericht ist unter die Garantie der Mächte gestellt, ihre Nichtbeachtung würde also z. B. Italien, Belgien und England im Falle eines deutsch-französischen Streites an die Seite des vertragstreuen Teiles bringen.

Es ist von größter Wichtigkeit, schon an dieser Stelle zu betonen, daß ausnahmslos alle zwischen Deutschland einerseits, Belgien, Frankreich, Polen und der Tschechoslowakei andererseits entstehenden Streitigkeiten irgendwelcher Art, soweit nicht Sonderabkommen Platz greifen, nach dem oben skizzierten Vergleichs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren zu erledigen sind.

d) Das Saarbecken⁴¹⁾ (VV. 45 bis 50 nebst Anlage §§ 1 bis 40).

1. Deutschland hat an Frankreich als Ersatz für die Zerstörung der nordfranzösischen Kohlengruben (unter Anrechnung des Betrages der Ausbeute auf die sog. Wiedergutmachung) sämtliche Kohlengruben mit Nebenanlagen (zu ihnen gehören Volks- und technische Schulen mit Unterricht in französischer Sprache) mit vollem Ausbeutungsrecht Frankreichs zu vollem Eigentum frei von Schulden und Lasten übertragen müssen.

2. Zur Durchführung der Pflichten unter 1, vor allem aber politischen Wünschen Frankreichs entsprechend, hat Deutschland mit Einschluß der im Saargebiet Staatsgewalt besitzenden Staaten Preußen und Bayern für die Dauer von 15 Jahren nach Inkrafttreten des VV.s auf die Ausübung der Regierungsgewalt im Saargebiet zugunsten des VB.s als Treuhänder verzichtet, der die Summe der ihm so zeitweilig zugefallenen Befugnisse unter seiner Aufsicht durch einen Regierungsausschuß von 5 Mitgliedern (1 Saarländer, 1 Franzose, 3 Mitgliedern, die weder Deutsche noch Franzosen sind) ausübt. Jenem kommen alle Regierungsbefugnisse zu, einschließlich des Rechts zur Ernennung und Absetzung von Beamten, die Befugnis zur Schaffung neuer Behörden, der Schutz der Deutschen gebliebenen Saareinwohner im Auslande, die Nutznießung des gesamten Staatsguts im Saargebiet, das Recht zur Erhebung von Steuern und Abgaben (ausschließlich für die Bedürfnisse des Landes). Das Saargebiet stellt keinen Staat dar, da die Staatsgewalt de jure beim Reiche bzw. den Staaten Bayern und Preußen verblieben, wenn auch — eine im Völkerrecht nicht seltene Erscheinung — de facto, aber mit genauer zeitlicher Höchstgrenze, an den VB. übergegangen ist. Zudem bestimmt § 27 ausdrücklich, daß die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Gebietes in keiner Weise berührt werde.

3. Der zeitweiligen Sonderstellung sichtbaren Ausdruck zu verleihen, läßt der VV. zwar deutsche Gesetze aus der Zeit vor Inkrafttreten des Waffenstillstands in Kraft, aber mit der Befugnis des Regierungs-

⁴¹⁾ Vgl. Biesel, Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets, Noske, Leipzig 1929.

ausschusses, aus allgemeinen Gesichtspunkten oder zur Anpassung an den VV. nach — unverbindlicher! — Anhörung gewählter Volksvertreter auch an dem Rechte vor dem 11. 11. 18 Änderungen durch Verordnung vorzunehmen. Für die Zeit seit dem Waffenstillstand hat der Regierungsausschuß ohne parlamentarische Schranken (da ein Wahlrecht nur für lokale Vertretungen zugelassen ist) ein unbeschränktes Verordnungsrecht, kraft dessen er also allein darüber befindet, ob er deutsche Gesetze (als saarländische Verordnungen!) übernehmen will oder nicht. Die Gerichtsverfassung ist insofern geändert worden, als (unter Bestehenlassen der im Lande bestehenden Gerichte) an die Stelle des Reichsgerichts ein (eigenes saarländisches) Obergericht in Saarlouis getreten ist.

4. Der Heeresdienst im Saargebiet besteht nicht; es gilt Befestigungsverbot; nur örtliche Gendarmerie ist erlaubt (eine in praxi lange durch Aufenthalt französischer Truppen als „Bahnschutz“ umgangene Vorschrift).

5. Das Saargebiet ist gegenüber Deutschland Zollausland, gegenüber Frankreich Zollinland. Doch ist die Ausfuhr von Eisen und Kohlen nach Deutschland zollfrei, ebenso die deutsche Ausfuhr für die Industrie des Saargebiets; frei ist ferner die Durchfuhr von Roh- und Fertigerzeugnissen aus dem Saargebiet durch Deutschland, umgekehrt deutscher Erzeugnisse durch das Saargebiet.

6. Die Regelung ist nach ausdrücklicher Vertragsbestimmung rein provisorisch. 1935 soll nach VV. eine Volksabstimmung stattfinden, durch die sich die Bevölkerung für Rückkehr an Deutschland, Fortdauer des gegenwärtigen Zustands oder Anfall an Frankreich aussprechen soll. In ersterem Fall sollte Deutschland die französischen Eigentumsrechte der Saargruben in Goldpreis zurückkaufen (keine bedingte Rückübertragung, sondern separate Verpflichtung!) und es blieben Frankreich und seine Angehörigen berechtigt, ihren gewerblichen und häuslichen Bedarf an Kohlen im Saargebiet zu decken. Seit Herbst 1929 schweben Verhandlungen zwischen dem Reich und Frankreich mit dem Ziele sofortiger Wiederherstellung der deutschen Staatsgewalt im Zusammenhang mit der vor 1. Juli 1930 zu beendenden Räumung des noch besetzten Rheinlands (unten § 18).

e) Elsaß-Lothringen (Art. 51 bis 79, Anlage §§ 1 bis 4).

1. „In Anerkennung der deutschen sittlichen Wiedergutmachungspflicht“ ordnet Art. 51 die Rückübertragung Elsaß-Lothringens an Frankreich mit Wirkung vom 11. 11. 18 (also nicht erst vom Inkrafttreten des Friedens ab!) an. Dieser Rechtsvorgang wird (unter Ablehnung jeglichen Plebiszits, ja selbst der Option) eingehend für die Einwohner geregelt.

2. a) Wer nicht nach Anlage §§ 1 bis 4 die französische Staatsangehörigkeit erwarb oder eine Wohnnerlaubnis erhielt, mußte (bei Aufnahmepflicht Deutschlands) auswandern, wobei für das Vermögen Deutscher Liquidierungsmöglichkeit bestand.

β) Die Vorschriften über Staatsangehörigkeit selbst unterscheiden:

aa) Ohne weiteres werden (ab 11. 11. 18) Franzosen:

I. Personen, die durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem nur die deutsche erworben haben,

II. deren eheliche oder uneheliche Nachkommen, ausgenommen die, welche unter ihren Vorfahren väterlicherseits nach dem 15. Juli 1870 (Tag der Kriegserklärung!) nach Elsaß-Lothringen eingewanderte Deutsche haben,

III. in Elsaß-Lothringen von unbekanntem Eltern Geborene oder Personen unbekannter Staatsangehörigkeit.

bb) **A u f A n t r a g** vor 10. 1. 21 wurden Franzosen:

I. wer nicht unter aa fiel und einen französischen Vorfahren hatte, der (die) die französische Staatsangehörigkeit nur durch die Abtretung 1871 verloren hatte,

II. ein nichtdeutscher Ausländer, der vor 3. 8. 14 (Tag der deutschen Kriegserklärung) Deutscher geworden,

III. elsäß-lothringische Deutsche, die im Weltkrieg gegen Deutschland gekämpft,

IV. vor dem 10. Mai 1871 in Elsaß-Lothringen von ausländischen Eltern Geborene und deren Abkömmlinge,

V. der Ehegatte jeder Person, die nach aa Franzose wurde oder nach bb werden konnte.

cc) Sonstige in Elsaß-Lothringen geborene oder dort domizilierte Personen elsäß-lothringischer (deutscher!) Staatsangehörigkeit erwerben die französische nur durch Einbürgerung, und auch das nur bei Wohnsitz im Lande vor 3. 8. 14 und erst, wenn sie dort 3 Jahre nach 11. 2. 18 mit Erlaubnis gewohnt haben.

Juristische Personen gelten nur dann als elsäß-lothringisch, wenn ihnen französische Gerichte oder Verwaltungsbehörden diese Eigenschaft zuerkennen.

Die in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringer werden hinsichtlich ihrer Schuldverhältnisse den Angehörigen der AA-Mächte gleichgestellt; sie können insbesondere Ersatz für außerordentliche Kriegsmaßnahmen verlangen; umgekehrt besteht gegenüber den Deutschen, die mangels besonderer Erlaubnis auswandern müssen, für die Vergangenheit Liquidationsbefugnis (siehe unten § 15 c).

3. Während im allgemeinen nach den völkerrechtlichen Grundsätzen über **S t a a t e n s u k z e s s i o n** der Eroberer einen Teil der Lasten des erworbenen Gebietes übernehmen muß (Art. 256), ist Elsaß-Lothringen (wie übrigens 1871 von Frankreich an Deutschland, so durch VV. umgekehrt) völlig **l a s t e n f r e i** abgetreten worden; insbesondere hat Frankreich alle Eisenbahnen ohne jede Entschädigung übernommen (Wert 1 Milliarde Goldmark!).

4. Ist die auf 7 Jahre hergestellte Betriebseinheit der Häfen Kehl und Straßburg heute nur Geschichte, so ist geltendes Recht geblieben der Uebergang aller Rheinbrücken im Bereiche Elsaß-Lothringens in französisches Staatseigentum.

5. Auf 5 Jahre bestand volle Zollfreiheit für den Export elsäß-lothringischer Rohstoffe und Fertigerzeugnisse nach Deutschland (nicht umgekehrt!) sowie die Einfuhr nach Elsaß-Lothringen und Wiederausfuhr von dort zur Veredelung (z. B. zum Bleichen, Färben usw. — im Interesse der oberelsässischen Textilindustrie).

6. Frankreich darf jegliche deutsche Beteiligung an der Verwaltung oder Ausnutzung elsäß-lothringischen öffentlichen Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen (Eisenbahnen, Wasserstraßen, Gas-, Elektrizitätsversorgung), an Gruben, Hüttenwerken verbieten; ferner müssen Deutsche aus dem Kalisyndikat ausscheiden.

f) **O e s t e r r e i c h**. Art. 80 enthält die Anerkennung der Unabhängigkeit Oesterreichs und das sog. Anschlußverbot mangels Zustimmung des VBR.s.

g) Deutschland erkennt die Unabhängigkeit der **T s c h e c h o s l o w a k e i** unter Abtretung des Hultschiner Ländchens (Teil des Kreises Ratibor, 315 qkm, 48 000 Einwohner) an (mit Optionsrecht).

h) **P o l e n** (Art. 87 bis 97).

1. Deutschland erkannte Polen an.
2. Es trat (mit Optionsrecht der Bewohner)

a) Posen (26 000 qkm, 1 946 000 Einwohner) und fast ganz Westpreußen nebst kleinen Teilen von Brandenburg und Pommern (15 800 qkm, nahezu 1 Million Einwohner) mit teilweiser Abstimmung (in Masuren und dem östlichen Teil von Westpreußen) an Polen ab, von denen die zuletzt genannte preußische Provinz durch die Schaffung des sog. polnischen Korridors, in dem Durchgangsfreiheit des gesamten Verkehrs und Abgabefreiheit besteht, mit dem preußischen Kernland verbunden bleibt.

β) In Oberschlesien (das nach dem Versailler Entwurf vom 7. Mai 1919 ebenfalls ohne weiteres abgetreten werden sollte) ist in Abänderung des ursprünglichen Entwurfs nach geheimer Volksbefragung unter dem Schutze alliierter Truppen nach dem Vorschlage des VBR.s von der Botschafterkonferenz, d. h. den Vertretern Englands, Frankreichs, Italiens, Japans eine Abgrenzung vorgenommen worden, die Oberschlesien zwischen Deutschen und Polen zerteilte⁴²⁾ und gleichzeitig den durch die Teilung hervorgerufenen schweren Unzuträglichkeiten zu steuern sucht. Die Sätze, die hier niedergelegt sind und die ihre Vertiefung und Detaillierung in dem deutsch-polnischen Oberschlesienabkommen vom 22. Mai 1922,⁴³⁾ einem Abkommen von 606 Artikeln, das an Länge den VV. mit seinen 440 Artikeln übertrifft, gefunden haben, entspringen der Idee, daß, soweit Gebiete Oberschlesiens an Polen gekommen sind, der Uebergang in einer durchschnittlich 15jährigen Periode, also allmählich, sich vollziehen und die wirtschaftliche Einheit des Gebietes, das man zerrissen hat, möglichst geschont werden soll. So werden beispielsweise gewisse Eisenbahnen gemeinsam ausgebeutet, bis zu 15 Jahren ist die deutsche Mark einziges gesetzliches Zahlungsmittel; auf Waren aus dem einen Teil Oberschlesiens, die im anderen verbraucht werden, wird eine besondere Abgabe (Zoll) nicht erhoben. Besonders eingehende Bestimmungen sind den deutschen Minderheiten in Polen und den polnischen in Deutschland gewidmet. Sie bedeuten eine wesentliche Vertiefung der Bestimmungen, die für Minderheiten in Polen auf Grund des Minderheitenschutzvertrages vom 28. Juni 1919⁴⁴⁾ zwischen Polen und den AA.-Hauptmächten (also nicht mit Deutschland!) abgeschlossen worden sind.⁴⁵⁾

aa) Grundlage des — vor 1919 nur ausnahmsweise und da nur zugunsten religiöser Minderheiten vorkommenden — staatsvertraglichen Schutzes nationaler Minderheiten war der Wunsch Wilsons, Angehörigen fremder Nationen (Gegensatz: Staaten) Gleichstellung mit anderen Staatsangehörigen zu verschaffen.

ββ) Unter nationaler Minderheit verstehe ich einen mehr oder weniger großen Teil einer Nation, der (da sonst keine Minderheit mehr vorliegt!) höchstens 49% aller Angehörigen eines Staates⁴⁶⁾ umfassen darf. Nation ist eine

⁴²⁾ Text: Strupp, Documents pour servir à l'histoire du droit des gens, Sack, Berlin 1923, IV, 711.

⁴³⁾ Strupp, Documents, IV, 719 bis 968.

⁴⁴⁾ Kraus, Rechte der Minderheiten, Berlin, Stilke, 1927, S. 50 ff.; Strupp, Documents, V, 167 ff.

⁴⁵⁾ Strupp, Eléments, I, 98 ff.

⁴⁶⁾ Nach Art. 91 VV. sind alle Deutschen in an Polen abgetretenen Gebieten, die vor dem 1. 1. 1908 (Beginn der preußischen, antipolnischen Siedlungspolitik!) sich dort niedergelassen hatten, mit Inkrafttreten des VV.s (mit Optionsbefugnis) Polen geworden.

Personenvielheit, die, durch historische, sprachliche, Religions-, Rasse- oder sonstige Bande verbunden, sich als Einheit fühlt.

γγ) Da ohne völkerrechtlichen Vertrag jeder Staat innerhalb seiner Grenzen mangels entgegenstehenden Gewohnheitsrechts mit seinen Minderheiten machen darf, was er will (Oesterreich-Ungarn vor 1918, Italien in Südtirol), war der (anderen vorbildliche) Vertrag von 1919 geboten. Seine Bestimmungen müssen, ihrer Wichtigkeit gemäß, in polnisches Landesrecht umgegossen werden, das insoweit den Vorschriften *verfassung*srechtlicher Natur gleichsteht (also erschwerter Abänderung unterliegt).⁴⁷⁾

δδ) Minderheitenangehörige sind rechtlich und tatsächlich anderen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie dürfen insbesondere auf eigene Kosten wohlthätige, religiöse, soziale Einrichtungen treffen, Schulen in ihrer Sprache errichten, die bei beträchtlicher Zahl von Angehörigen der Minderheiten sogar Anspruch auf staatliche Subvention haben.

εε) Die Minderheitsnormen stehen unter VB.-Schutz, die ohne dessen (d. h. der Ratsmehrheit) Zustimmung nicht abänderbar sind. Jedes R.s-Mitglied kann dem VBR. Verstöße melden und Einschreiten veranlassen. Streitigkeiten zwischen Polen und AA.-Hauptmächten oder anderen Ratsmitgliedern gehören vor den Haager Weltgerichtshof (der sich bereits mit solchen befaßt hat). Das sehr komplizierte formelle Minderheitenrecht ist durch eine Reihe von VB.-Beschlüssen dahin ausgestaltet, daß zwar Minderheiten sich an den VBR. mit Petitionen und Informationen wenden können (und auch nach dem neuesten Stand der Dinge darüber beschieden werden), daß aber nach Vorprüfung durch den Generalsekretär namentlich in der Richtung, ob die Petition nicht *formell* gegen den Grundsatz der Loyalität, die die Angehörigen der Minderheiten als Angehörige eines Staates diesem schulden, verstoße, sie durch ein Dreier- (eventuell Fünfer-) comité des VBR.s begutachtet wird, um festzustellen, ob die Angelegenheit zur Vorlage an den VBR. geeignet ist. In jedem Fall kann jedes VBR.-Mitglied die Sache vor den VBR. (und eventuell vor den Weltgerichtshof, siehe oben) bringen.⁴⁸⁾

3. Kompliziert gestaltet ist die Regelung des Schuldenübergangs. Zwar bestimmt Art. 92 die anteilmäßige, nach *allgemeinen* völkerrechtlichen Grundsätzen aus dem Uebergang des Gebiets sich ergebende Uebernahme der Staatsschulden durch Polen. Aber ausgenommen waren einmal die Kosten der preußischen Antipolengesetzgebung, sodann ging lastenfrei dem ehemaligen (also vor den Teilungen Polens zu Ausgang des 18. Jahrhunderts bestehenden) Königreich Polen gehörender Staatsgrundbesitz über.

4. Während nach VV. 297 im allgemeinen der Gegenwart des zu liquidierenden deutschen Privateigentums im feindlichen Ausland nur Gutschriften für Deutschland zur Folge hat, ist im Art. 92 zwar auch Polen ein Liquidationsrecht in dem an ihn abgetretenen Gebieten zugestanden (von dem es umfassendsten Gebrauch gemacht hat)⁴⁹⁾; der Erlös aus ihm mußte jedoch unmittelbar an den Liquidierten gezahlt werden. Zahlreiche, trotz dem Abschluß einer besonderen deutsch-polnischen Staatsangehörigkeits-

⁴⁷⁾ Eine trotzdem erfolgende Abänderung würde die Vertragspflicht Polens nicht aufheben, also Vertragsbruch (völkerrechtliches Delikt) darstellen.

⁴⁸⁾ Eingehend die grundlegende Arbeit von Wintgens, Minderheiten, Kohlhammer, Stuttgart 1930.

⁴⁹⁾ Die deutsche Denkschrift zum deutsch-polnischen Abkommen vom 31. 10. 29, S. 95, bemerkt dazu: „Polen hat . . . bisher, abgesehen von städtischen Grundstücken, industriellen Unternehmungen und sonstigen Werten, etwa 54 500 ha ländlichen Grundbesitzes liquidiert“.

konvention vom 30. 8. 24 im Hinblick auf zweifelhafte Fälle deutscher oder polnischer Staatsangehörigkeit schwebende Liquidationsfragen sind durch die (einen Teil der Haager Verträge von 1930 bildende) deutsch-polnische Ueber-einkunft vom 31. 10. 29 (RGBl. II, 1930, S. 549) i. S. gegenseitigen Verzichts abgeschnitten. Polen verzichtet auf Fortführung schwebender Liquidationen (gegen deutschen Verzicht auf alle mit dem Krieg und VV. zusammenhängenden, staatlichen oder privaten Forderungen finanzieller oder vermögensrechtlicher Art).

i) Zugunsten der AA.-Hauptmächte hat Deutschland auf das Memelgebiet (2650 qkm, 142 000 Ew.) verzichtet. Es ist von diesen an Litauen abgetreten worden. Seine autonome Rechtsstellung ist durch die zwischen den Hauptmächten und Litauen am 8. 5. 24 abgeschlossene Memelkonvention vertraglich verankert, deren Bestandteil das sog. „Memelstatut“, also die Verfassung Memels, bildet.⁵⁰⁾ Die Grundidee desselben ist im Art. 1 ausgesprochen, in dem es heißt: „Das Memelgebiet bildet unter der Souveränität Litauens eine Einheit, die, auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut, in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen innerhalb der in diesem Statut umschriebenen Grenzen Autonomie genießt.“ Memel besitzt eigene Organe (Landtag, Wirtschaftsrat, Regierung [Landesdirektorium]), eigene Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung.⁵¹⁾

k) Danzig (1900 qkm, 330 000 Ew.). Diese, seit 1793, mit kurzer Unterbrechung von 1807 bis 1815, preußische und rein deutsche Stadt war provisorisch auf die Hauptmächte mit der Verpflichtung übergegangen, einen Freistaat daraus zu begründen (Zweck dieser zum Selbstbestimmungsrecht Wilsons kontrastierenden Maßnahme war, Polen einen freien Ausgang zum Meer zu schaffen). Die Rechtslage Danzigs beruht auf VV., dem Danzig-polnischen Vertrag vom 9. 11. 20 und späteren Abkommen sowie der Verfassung der Freien Stadt, die nach Genehmigung durch den VBR. am 14. 6. 22 verkündet ist (GBl. 1922, S. 144). Danzig ist ein selbständiger Staat, dessen Handlungsfähigkeit allerdings dadurch eingeschränkt ist, daß Polen die auswärtigen Angelegenheiten Danzigs führt und seine Angehörigen im Ausland diplomatisch vertritt, weiter dadurch, daß Polen eine Reihe von Rechten auf Danziger Gebiet besitzt (Zollunion, Benutzung der Wasserstraßen, Binnenhäfen, Docks, Ueberwachung und Verwaltung von Eisenbahn, der Weichsel usw.). Doch steht Danzig nicht unter polnischem Protektorat, da der Schutz Danzigs gerade gegenüber Uebergriffen Polens beim Völkerbund liegt, der ihn durch einen in Danzig ansässigen Oberkommissar ausübt.⁵²⁾

l) Schleswig. In Wiederaufnahme des — nach Abschluß des deutsch-österreichischen Bündnisses 1879 staatsvertraglich aufgehobenen — Art. 5 des Prager Friedens vom 23. 8. 66 hat der VV. eine Abstimmung über die Zugehörigkeit Nordschleswigs zu Dänemark oder Deutschland stattfinden lassen, die einen Teil jenes Gebietes an Dänemark gebracht hat.⁵³⁾

⁵⁰⁾ Rogge, Die Verfassung des Memelgebiets, Berlin, Deutsche Rundschau GmbH., 1928.

⁵¹⁾ Ob es ein Staat ist, bleibt zweifelhaft. Nicht, weil (siehe Danzig) seine Entstehung historisch auf einen Vertrag (also die Konvention von 1924) zurückgeht, wohl aber, weil es diesen Vertrag als Nichtvölkerrechtssubjekt nicht ändern, ja nicht einmal rechtlich dagegen verstoßen kann, seine Existenz also auf fremdem Recht beruht.

⁵²⁾ Crusen, Wörterbuch des Völkerrechts, III, 134 ff. (beste Darstellung).

⁵³⁾ Die Gebietsverluste, die Deutschland in Europa erlitten, belaufen sich auf 70 585 qkm mit 6¹/₂ Millionen Ew. (darunter 3¹/₂ Millionen Deutsche), die durch die Abtretung der Kolonien auf rund 3 Millionen qkm mit annähernd 15 Millionen Ew.

§ 10.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Mit dem Ziel der Ausschaltung Deutschlands hat dieses eine Reihe von Verpflichtungen übernehmen müssen, die an verschiedenen Stellen des VV.s unsystematisch untergebracht, doch inhaltlich zusammengehören.

Dazu gehören ebensowohl

a) die Aufhebung der Friedensverträge von Brest-Litowsk und alle mit den Bolschewisten abgeschlossenen sonstigen Abkommen⁵⁴⁾ einschließlich der Verpflichtung zur Anerkennung aller von den AA.-Mächten mit den auf dem Gebiet des ehemaligen russischen Kaiserreichs gebildeten Staaten wie

b) der deutsche Verzicht auf alle Rechte in bezug auf alle ihm als seinen Verbündeten außerhalb Europas gehörende Gebiete. Im einzelnen beinhaltete das den Verzicht auf die deutschen Kolonien (Art. 119) (siehe oben S. 25). Weder diese noch die Mandatarmacht hatten dabei nach Art. 257 einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder deutscher Staaten zu übernehmen; Staatsgut ging auf die Mandatarmacht als solche über. Liquidationsbefugnis wird ausdrücklich zugestanden. In einer langen, der territorialen (oben § 9) sich anreihenden Verlustliste von Rechten verzichtet Deutschland auf Ansprüche aus wichtigen politischen und anderen Verträgen der Neuzeit: so aus den Verträgen mit Frankreich von 1911, so auf Grund des Pekinger Protokolls von 1901 hinsichtlich der Entschädigungen aus dem Boxerkrieg, so auf die Konsulargerichtsbarkeit in Siam und Aegypten⁵⁵⁾, alle Vertragsrechte hinsichtlich Marokkos (das übrigens alles Eigentum des Reichs dort ohne Entschädigung erwirbt; gegenüber deutschen Angehörigen galt Liquidationsrecht). Deutschland verzichtet endlich zugunsten Japans auf Kiautschou, das es durch „Pacht“vertrag (tatsächlich versteckte Abtretung) 1898 von China erhalten hatte.

IV. U n t e r a b s c h n i t t .

§ 11.

Die militärischen Bestimmungen des VV.s (Art. 159 bis 226).

a) Schon Art. 8 I VV. (also eine Bestimmung des VBp.s) enthält im Art. 8 den Grundsatz (nicht eine unmittelbare Pflicht!), daß „die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordere, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwangung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar sei“ (gedacht ist an Art. 10, 11, 16, oben S. 22 ff.). Abs. 2 legt dem R. die Pflicht auf, „unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates Abrüstungspläne aufzustellen und sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung (!) und Entscheidung vorzulegen“. Dieses Programm ist trotz mancher Anstrengung und vieler Arbeit bis heute nicht in die Praxis umgesetzt worden, soweit die Landabrüstung⁵⁶⁾ und soweit nicht Deutschland in Frage kommt.

⁵⁴⁾ Siehe Strupp, Der Ostfriede, Guttentag, Berlin 1919.

⁵⁵⁾ In Aegypten ist sie durch einen deutsch-ägyptischen Vertrag 1925 wiederhergestellt.

⁵⁶⁾ Anders die Seerüstungen. Hier ist durch die Abrüstungsabkommen von Washington (6. 2. 22, Strupp, Documents, V 600 ff.; Eléments, II, 477) und von London (22. 4. 30), Miscellaneous Nr. 9 (1930) Cmd. 3556, Strupp, Eléments, Bd. III 815 ff. (Text) Erhebliches (außerhalb des Völkerbundes) erzielt worden.

b) Denn diesem ist die Abrüstung zu Lande, zur See, in der Luft durch VV. auferlegt worden.

1. Zunächst für das Landheer, das sieben Infanterie- und drei Kavallerie-divisionen (= 100 000 Mann einschließlich 4000 Offiziere) nicht übersteigen darf und nur zur Erhaltung der Ordnung im Reich und als Grenzpolizei gedacht ist. Entsprechend ist die Zahl der Zoll- usw. Wächter und Gendarmen reduziert, von denen die der letzteren sich nur im Verhältnis der Bevölkerungszunahme seit 1913 vermehren darf. Verboten ist die Einfuhr jeglichen Kriegsmaterials nach Deutschland und deren Anfertigung und Ausfuhr zum Gebrauch für fremde Länder, Herstellung und Einfuhr von (seitdem international überhaupt verbotenen) Giftgasen, die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen und ähnlichem potentiellen Kriegsgerät. Das 100 000-Mann-Heer darf keine Geschütze über 7,7 cm und keine Haubitzen über 10,5 cm besitzen, insgesamt nur 84 000 Gewehre, 18 000 Karabiner, 792 schwere, 1134 leichte Maschinengewehre, 204 Geschütze, 84 Haubitzen; der Generalstab und die allgemeine Wehrpflicht sind abgeschafft. Das (reine Berufs-)Heer besteht aus durch Dienstverträge Verpflichteten. Gemeine und Unteroffiziere müssen sich auf mindestens zwölf, Offiziere auf mindestens 25 Jahre Dienst verpflichten (um Kadrebildung zu verhüten!).

Allen Arten von Vereinen und Schulen ist, ohne Rücksicht auf das Alter, die Beschäftigung mit militärischen Dingen verboten. Deutsche Ausbildungsoffiziere (wie 1913 Liman von Sanders in die Türkei!) ins Ausland zu senden, ist verboten, auch muß Deutschland verhindern, daß Reichsdeutsche in Heere fremder Staaten eintreten (Ausnahme für die französische Fremdenlegion!).

Alle Befestigungen in der Rheinlandzone wie auf Helgoland sind zu schleifen. Ferner ist für einen großen Teil der deutschen Küste ein Befestigungsverbot ausgesprochen (Art. 195).

2. Die Bestimmungen über die Marine belassen Deutschland sechs Schlachtschiffe der veralteten Deutschland-Klasse, sechs kleine Kreuzer, zwölf Zerstörer, zwölf Torpedoboote. U-Boote sind verboten. Die Marine-mannschaft darf 15 000 Mann (mit Offizieren) nicht übersteigen. Die bei Inkrafttreten des VV.s im Ausland befindlichen Ueberwasserkriegsschiffe gehen in das Eigentum der AA.-Mächte über. Die zu bauenden Ersatzschiffe dürfen 10 000 t für Schlachtschiffe, 6000 für kleine Kreuzer, 800 für Zerstörer, 200 für Torpedoboote nicht übersteigen. Bau und Erwerb von U-Booten, selbst zu Handelszwecken, ist verboten.

3. Luftstreitkräfte sind (Lenkluftschiffe ebenso zeitweilig) verboten.

4. Zur Ueberwachung dienten interalliierte Kontrollkommissionen, die für die Flotte 1924, für die Luft 1926, für das Landheer 1927 in Wegfall gekommen sind. Dagegen hat Art. 213, der für die Dauer der Gültigkeit des VV.s Deutschland verpflichtet hat, „jede (ergänze einzelne, konkrete)⁵⁷⁾ Untersuchung zu dulden, die der VBR. mit Mehrheitsbeschluß für notwendig erachte“, zur Abfassung der Investigationsordnung vom 27. 9. 24 geführt. Danach erstreckt sich das Untersuchungsrecht auf sämtliche militärischen Bestimmungen des VV.s. Im Einzelfall, d.h. wenn ein Investigationsgrund vorzuliegen scheint, wird, sofern der VBR. eine Untersuchung beschließt, eine Kommission zur Untersuchung tätig, die unter einem für ein Jahr im voraus ernannten Präsidenten aus Sachverständigen besteht. In der Kommission sind die R.-Mitglieder sowie (zwingend!) Nach-

⁵⁷⁾ Dazu Idelberger, Die Militärkontrolle der Alliierten und das militärische Untersuchungsrecht des VB.s nach dem VV., Leipzig, Noske, 1926 (Dissertation).

barstaaten Deutschlands vertreten. Wichtig ist, daß keine ständigen Kommissionen, wie sie z. B. für die Rheinlandzone geplant waren, sondern nur im Einzelfall berufene eingesetzt werden. Wichtig ist ferner, daß alle Streitigkeiten über die entmilitarisierte Rheinzone von den Locarno-Vergleichskommissionen (siehe S. 28) zu erledigen sind. Dabei bestimmt jedoch das diese wichtige⁵⁸⁾ Bestimmung enthaltende Haager Abkommen vom 30. 8. 29 über die Räumung des Rheinlandes und über die Tätigkeit der in den Schiedsabkommen von Locarno vorgesehenen deutsch-belgischen und deutsch-französischen Vergleichskommission ausdrücklich: „Diese Vereinbarung läßt die in solchen Fällen anwendbaren allgemeinen Bestimmungen unberührt; insbesondere bleiben die allgemeinen Ansprüche des VB.s und des VBp.s sowie die etwaige Anwendung des Art. 213 des VV.s über die Investigationen vorbehalten. Ebenso versteht es sich, daß jede der Signatarmächte des in Locarno . . . abgeschlossenen Vertrags das Recht behält, jederzeit wegen jeder Schwierigkeit gemäß Art. 4 dieses Vertrags den VBR. anzurufen.“

5. Teil VI beschäftigt sich mit der — vom VB. in großartiger Weise (Nansen!) bewerkstelligten — Gefangenenheimschaffung und dem Unterhalt der Grabstätten gefallener Krieger (Art. 214 bis 226).

V. U n t e r a b s c h n i t t .

§ 12.

Die sogenannten Strafbestimmungen (Art. 227 bis 230).

Diese in höchstem Maße ehrverletzenden und in der modernen Geschichte beispiellosen Forderungen suchten — da es internationales Kriminalrecht nicht gibt⁵⁹⁾ — die Auslieferung des früheren Kaisers mit der unjuristischen Konstruktion eines nach Begehung der „Tat“ unter Strafe zu stellenden Deliktes der „schwersten Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ zu erlangen. Man sah für ihn ein aus Richtern der Hauptmächte zu bildendes (Ausnahme-) Gericht vor, das (als Gericht!) auf der Grundlage der „erhabensten Grundsätze der internationalen Politik“ (!!) eine von ihm zu bestimmende Strafe zu verhängen gehabt hätte. Bekanntlich ist diese juristische Ungeheuerlichkeit an der Auslieferungsweigerung Hollands gescheitert. Auch zu der im Art. 228 geforderten Auslieferung zur Bestrafung von deutschen Militärpersonen, die sich angeblich einer Verletzung des Kriegsvölkerrechts schuldig gemacht haben, ist es nicht gekommen. Einzelne Fälle sind von einem besonderen Senat des deutschen Reichsgerichts abgeurteilt worden.

VI. U n t e r a b s c h n i t t .

Die sogenannten Wiedergutmachungen

(Die Kriegsentschädigungen im VV.-Teil VIII des VV.s).

§ 13.

Die Bedeutung des Art. 231 VV.

Art. 231 bestimmt: „Die AA.-Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die AA.-Regierungen und ihre

⁵⁸⁾ Vgl. *Diplomaticus Rhenanus*, Die französische Forderung einer Feststellungs- und Versöhnungskommission. Eine Schicksalsfrage für Deutschland. Berlin, Verlag Rhein. Beobachter, Wilhelmstr. 29, 1929.

⁵⁹⁾ Gesetzespolitisch wird es — zu Unrecht — neuestens vielfach gefordert.

Volksangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.“

a) Dieses sog. „Schuldanerkenntnis“ Deutschlands sollte moralisch Deutschland zum Kriegsurheber stempeln. Darüber hinaus haben einige Autoren in juristisch angreifbarer Weise eine Verbindung herzustellen gesucht zwischen dem von Deutschland „zugegebenen“ ungerechtfertigten Krieg und der Pflicht zur Wiedergutmachung, wobei man die bei mittelalterlichen Autoren beliebte, in der neueren Wissenschaft nur ganz vereinzelt vertretene⁶⁰⁾ Lehre vom bellum iniustum aufzufrischen versucht hat, um Deutschland alle aus ihm sich ergebenden Folgen zum Vorteil der Sieger finanziell aufbürden zu können. In Wirklichkeit handelt es sich nur um die Verwirklichung des politischen Grundsatzes, daß — Wehe dem Besiegten! — der Unterlegene Kriegsentschädigung⁶¹⁾ zu leisten hat.

b) Der Krieg ist eine nackte, mit Rechtswirkungen ausgestattete Tatsache, die als solche juristisch weder gut noch böse ist. Auch der ungerechteste Krieg kann, wenn der ihn vom Zaun Brechende siegt, dahin führen, daß der Sieger dem Ueberfallenen Kriegsentschädigungen auferlegt. Diese sind im VV., trotz der äußerlichen Verknüpfung mit Art. 231, typische Merkmale eines verlorenen Krieges, aber nicht Rechtsfolgen eines — nicht bestehenden — völkerrechtlichen Delikts, dessen Tatbestand der ungerechtfertigte Krieg wäre. Art. 231 hat also, soweit überhaupt, nur moralische Bedeutung. (Unerlaubte Kriege im Sinne des [heutigen] Völkerrechts sind die im Sinne der Art. 10, 11, 16 VBp., siehe oben S. 22 ff. Eine andere Auffassung müßte zur Annahme der Fiktion eines im Unternehmen eines ungerechten Krieges liegenden völkerrechtlichen Delikts führen. Eine solche Fiktion läßt sich aber nicht aus Art. 231 ableiten.)

§ 14.

Die Kriegsentschädigungsregelung nach Art. 132 ff. VV. und den Ergänzungsverträgen, insbesondere den Vertragsbestimmungen von London (1924) und vom Haag (1930).

a) VV. gibt nur das Gerippe. Er erkennt (Art. 232) an, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht zur an sich begründeten Wiedergutmachung aller Schäden ausreichen würden, daß aber jedenfalls eine Verpflichtung zum Ausgleich aller Schäden bestände, die der Zivilbevölkerung irgendeiner AA.-Macht während Kriegsdauer zugefügt worden seien sowie, im Hinblick auf die — zugegebene — Verletzung der belgischen Neutralität auf Erstattung auch der seitens Belgien von den AA.-Mächten geliehenen Summen nebst 5 % Zinsen. Zu den in einer Anlage näher aufgeführten Schadensersatzpflichten rechnet VV. ebenso sehr „Schäden, der, wo immer es auch sei, Zivilpersonen an ihrer Person oder ihrem Leben und den ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen durch irgendwelche Kriegshandlungen oder deren Folgen der beiden (!) kriegführenden Parteien zugefügt sind“, wie z. B. Pensionen und gleichartige Vergütungen. Der Gesamtbetrag sollte bis 1921 unter Aufstellung eines Zahlungsplans mit Tilgungsfrist von 30 Jahren durch die zu schaffende Reparationskommission in Paris festgestellt werden. 20 Milliarden Gold waren in Anrechnung auf den Gesamtbetrag sofort zu bezahlen, weitere Beträge in Anweisungsform — dieser Zahlungsplan ist durch die spätere Regelung über-

⁶⁰⁾ Vgl. Strupp, *Eléments*, II, S. 496.

⁶¹⁾ Man vermeide daher ebenso den Ausdruck Wiedergutmachung wie den — juristisch hier besonders schiefen — Tribut, der sich neuestens in der deutschen Presse findet.

holt und daher hier nicht darzustellen. Deutschland mußte weiter seine wirtschaftlichen Hilfsmittel (unter Anrechnung auf die Kriegsentschädigung) in den Dienst der Wiedergutmachung stellen. Dazu gehörte die Eigentumsübertragung an den deutschen Handelsschiffen über 1600 t, der Hälfte der Handelsschiffe zwischen 1000 und 1600 t, eines Viertels des Tonnagegehalts der Fischereifahrzeuge (Ersatz für die Schäden des U-Bootkrieges!), eines Fünftels des am 11. 11. 18 vorhandenen Flußfahrzeugparks wie Umbau zu Handelsschiffen für die AA.-Mächte, jährlich bis zu 300 000 t auf fünf Jahre. Weiter übernahm Deutschland den Wiederaufbau der zerstörten Teile Belgiens und Nordfrankreichs und Ersatz der getöteten Tiere, Maschinen usw. (so mußte Deutschland z. B. an Frankreich 500 Zuchthengste, 30 000 Stuten, 2000 Stiere, 90 000 Kühe, 1000 Böcke, 100 000 Schafe, 10 000 Ziegen liefern). Weiter gehören hierher umfassende Kohlenlieferungen (so nur an Frankreich außer Ersatz der durch die Zerstörung der nordfranzösischen Kohlengruben ausgefallenen Förderung Lieferung von je 2 Millionen t Kohlen für fünf, von 8 für weitere fünf Jahre, außerdem jährlich 7 Millionen t Kohlen auf zehn Jahre ursprünglich vorgesehen), Lieferungen von Benzol, Ammoniak usw. Bedeutsam war auch das — bis zu 50 % der Gesamtmenge jeder in Deutschland bei Inkrafttreten des VV.s sich befindenden einzelnen Art reichende — Bezugsrecht auf Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse⁶²⁾ sowie der Verzicht auf 37 000 Kabelkilometer deutsche Ueberseekabel. Besonders wichtig waren Art. 242, 243. Ersterer bestimmt die Unberührtheit der zweiten Form der Kriegsentschädigung, die noch verkappter war, als die in diesem § 14 dargestellte, nämlich die — uferlose — Entschädigung für außerordentliche Kriegsmaßnahmen, durch die vorstehenden Bestimmungen. Letzterer ordnete die Anrechnung auf die Gesamtwiedergutmachungsschuld an für insbesondere die Beträge des Ersatzes für außerordentliche Kriegsmaßnahmen (siehe § 15), für Liquidationen (siehe § 15), für zu übernehmende Staatsschuld bei Gebietsabtretungen. Häufig übersehen, aber erhebliche finanzielle Schädigungen bedeutete u. a. die Uebertragung aller deutschen Ansprüche an seine Verbündeten auf die AA.-Mächte.

Die im Art. 260 festgesetzte Abtretung aller Rechte und Beteiligungen deutscher an allen öffentlichen Unternehmungen in Rußland, China und in Gebieten seiner Verbündeten bedeutete Deutschlands Verdrängung vom Weltmarkt und die Vernichtung eines Mittels zur Hebung seiner Zahlungsbilanz.

b) Die Reparationskommission (Repko), die als wichtigste Behörde für die Durchführung der Kriegsentschädigungsfrage eingesetzt war, bestand aus je einem Delegierten Englands, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens, Jugoslawiens, wobei jedoch die Beratungen und Abstimmungen nur zwischen fünf Delegierten stattfanden, unter denen sich die Englands, Frankreichs, Italiens stets, die der anderen nur unter bestimmten Voraussetzungen befanden (Anlage § 2). Alle übrigen AA.-Mächte hatten die Befugnis, zur Beratung sie mitbetreffender Fragen einen Delegierten ohne Stimmrecht zu entsenden, das letztere Recht hatte auch Deutschland. Wichtig § 11, wonach der Ausschuß, an keinerlei materielle oder formelle Vorschriften gebunden, sich nur von der Gerechtigkeit, Billigkeit und von Treu und Glauben leiten lassen sollte. Doch waren in der Anlage nach Art. 244 § 12 die Kompetenzen der Repko dahin umrissen, daß sie alle Befugnisse habe, die ihr der VV. zuweise, insbesondere die weitestgehenden Ueberwachungs- und Ausführungsbefugnisse, sowie die Ermächtigung zur

⁶²⁾ Die Kriegsentschädigungsnatur der Bestimmungen erhellt aus der Rückgabepflicht von Bildern, Fahnen usw. (Art. 245 ff.).

Auslegung des Teils VIII. Er war der alleinige Vertreter der AA.-Mächte, zur Empfangnahme und Verwertung der deutschen Zahlungen, er prüfte die Zahlungsfähigkeit des Reichs und sein Steuersystem, damit alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung seiner inneren Anleihen bestimmten vorzugsweise für Abtragung der Kriegsentschädigung verwendet werden und „um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer“ sei als das irgendeiner in der Repko vertretenen Macht. Für die Abstimmung galt zwar Mehrheitsprinzip (wobei Stimmenenthaltung als Ablehnung gewertet wurde), doch war für einige Fragen, so Schulterlaß und Auslegung des Teils VIII, Einstimmigkeit vorgeschrieben. Zu trauriger Berühmtheit bei der Ruhrbesetzung gelangt sind die §§ 17, 18, von denen der erstere eine Mitteilungspflicht der Repko an jede „beteiligte“ Macht vorsah, falls Deutschland irgendeiner Verpflichtung aus Teil VIII nicht nachkommt (woran ihre Befugnis zu Vorschlägen geknüpft ist), während § 18 bestimmte: „Die Maßnahmen, zu denen die AA.-Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein: wirtschaftliche und finanzielle Spar- und Vergeltungsmaßnahmen, überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten“. Geringfügige nicht verschuldete Nichtleistungen Deutschlands haben 1922 Frankreich und Belgien den Vorwand zum rechtswidrigen Einmarsch ins Ruhrgebiet geliefert,⁶³⁾ der einseitig von ihnen zudem nicht beschlossen werden durfte.

c) Die Entwicklung des Reparationsproblems von 1920 bis 1924.

1. Während auf allen anderen Gebieten alsbald nach Unterzeichnung des VV.s ein eifrige Durchführungstätigkeit einsetzte, ist das schwierigste und wichtigste Problem, das der Kriegsentschädigung, abgesehen von den weniger unmittelbar wirkenden Bestimmungen des VV.s, insbesondere der, daß Deutschland zur Erleichterung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens in den zerstörten Gebieten und als Sicherheit für seine Schuld der Repko steuerfreie Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 100 Milliarden Goldmark unter bestimmten Modalitäten, d. h. sofort, aushängen sollte, nur langsam in Fluß gekommen. Die Zusammenkunft der AA.-Ministerpräsidenten von San Remo im April 1922 brachte zwar den französischen Vorschlag einer auf 30 Jahre berechneten jährlichen deutschen Zahlung von mindestens 3 Milliarden. Aber man fand doch, daß ohne Mitwirkung der Deutschen keine Lösung möglich war.⁶⁴⁾ So begann am 5. 7. 20 die Konferenz von Spa, die ersten Verhandlungen (nicht mehr Entgegennahme von Beschlüssen) zwischen Deutschland und den Hauptmächten plus Belgien. Statt des wichtigsten Programmpunktes: Wiedergutmachungen, wurde nur über militärische und Kohlenlieferungsfragen verhandelt, wobei die Drohung der Ruhrbesetzung zum ersten Male auftauchte (übrigens wurde das Quantum der monatlich zu liefernden Kohle von etwa 2,4 auf 2 Millionen t vorläufig reduziert). Trotz wertvoller Anregungen, die sie gab, ist doch für die Lösung des Kriegsentschädigungsproblems auch die vom VB. einberufene Brüsseler Finanzkonferenz (24. 9. bis 8. 10. 20) ohne Bedeutung geblieben. Wichtiger war die ebendort abgehaltene deutsch-alliierte Sachverständigenkonferenz (16. bis 22. 12. 20). Inzwischen aber hatten die AA.-Mächte

⁶³⁾ Vgl. Strupp im Wörterbuch des Völkerrechts, II, 404 ff.

⁶⁴⁾ Zum Folgenden auch Meier, Handbuch der deutschen Reparation, Deichert, Leipzig 1927, Simon, Reparation und Wiederaufbau, Berlin, Heymann, 1925.

auf einer Ministerkonferenz in Paris im Januar 1921 einen Zahlungsplan verkündet, nach dem Deutschland, abgesehen von den Besatzungskosten, Kosten für zahlreiche Kommissionen usw., in 42 Jahren in jährlich bis zu 6 Milliarden GM. steigenden Raten 226 Milliarden GM. und außerdem 12% des Wertes seiner Ausfuhr zahlen sollte. Der Ertrag der deutschen Zölle sollte ein besonderes Pfand zur Durchführung der deutschen Leistungen darstellen.

2. Auf einer nach London einberufenen Konferenz erklärte Reichsaußenminister *Simons* am 1. März 1921 die Unmöglichkeit für Deutschland, diese Vorschläge anzunehmen. Sein Gegenvorschlag lautete auf 50 Milliarden GM. unter Abrechnung der bereits erfolgten Leistungen in Höhe von etwa 20 Milliarden. 8 Milliarden sollten durch eine internationale Anleihe aufgebracht werden. Im Hinblick auf die Lage Deutschlands könne es bis 1926 außer dem Zinsendienst nur Jahreszahlungen von 1 Milliarde GM. bewirken, die überwiegend durch Sachleistungen abzudecken seien. Da die Alliierten den Vorschlag ablehnten, erklärte sich Deutschland zur provisorischen Regelung (1921 bis 1923 jährlich 2, dann bis 1926 jährlich 3 Milliarden GM.) bereit. Die Alliierten lehnten ab, verhängten als Sanktionsmaßnahme die Besetzung von Duisburg, Ruhrort, Düsseldorf, die Erhebung einer Abgabe auf deutsche Einfuhrwaren in den alliierten Ländern und die Errichtung einer Rheinzolllinie. Die Warenabgabe (in Höhe von erst 26, dann 21%) ist nur in England durchgeführt, die Rheinzolllinie am 1. 10. 21 wiederaufgehoben worden. Ueber die Vereinigten Staaten versuchte Deutschland eine Verständigung, namentlich eine Untersuchung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, zu erlangen. Am 27. April 1921 hat die Repko ihre Entscheidung über die Höhe der deutschen Kriegsentschädigung dahin abgegeben, daß Deutschland 132 Milliarden GM. zu zahlen habe (die Schadensanmeldungen hatten sich auf 184 belaufen!). Die am 1. 5. 21 in London zusammengetretene Reparationskonferenz verlangte nunmehr ultimativ von Deutschland die Ausstellung von 3 Serien Schuldverschreibungen A über 12, B über 38, C über 82 Milliarden GM., von denen A und B auf alle Fälle, C nur zu tilgen sei, wenn die deutsche Leistungsfähigkeit mehr ergebe, als die übrigen Schuldsommen erforderten, Tilgung und Verzinsung in Zahlungen von jährlich 2 Milliarden und einer veränderlichen Jahresleistung in Höhe von 26% des Wertes der deutschen Ausfuhr. Unter dem Drucke schwerster Sanktionsdrohungen hat Deutschland am 11. 5. 21 angenommen. Nüchterne Beschlüsse der Repko für 1922 und vor allem der Genueser Weltwirtschaftskonferenz vom April desselben Jahres schienen eine Abbeugung des Londoner Ultimatums möglich zu machen. Es bedurfte aber erst des katastrophalen finanziellen Zusammenbruchs Deutschlands im und nach dem Ruhrkampf, bis im Auslande die Erkenntnis von der weltwirtschaftlichen Verbundenheit von Sieger und Besiegten und bis nicht weniger im Inlande die Erkenntnis dämmerte, daß bittere Notwendigkeiten nicht durch eine, selbst einen völligen Zusammenbruch unter Schädigung der Gegner als kleineres Uebel auffassende Politik passiver Resistenz aus der Welt geschafft werde. Zahlreiche Versuche, die in den Jahren 1922 bis 1924 zur Regelung des Kriegsentschädigungsproblems gemacht wurden, sind entweder in Anläufen stecken geblieben oder doch nur Eintags-, Augenblickslösungen geworden, die hier um so weniger aufgezeigt zu werden brauchen,⁶⁵⁾ als sie nur geeignet wären, die Linie des Regenerationsprozesses, deren Etappen Londoner Ultimatum, Dawes-Plan, Young-Plan sind, zu verundeutlichen oder gar zu verwischen.

⁶⁵⁾ Vgl. über die Ereignisse von 1922 bis 1924 die Bücher von *Meier* und *Simon* (voriges Zitat).

3. In einer Note der Reichsregierung vom 7. 6. 23 hatte Deutschland erneut seine Bereitwilligkeit erklärt, seine Leistungsfähigkeit nachprüfen zu lassen und „die Entscheidung einer unparteiischen internationalen Instanz über Höhe und Art der Zahlungen anzunehmen“. Eine Reihe von Garantie- usw. Vorschlägen, die später Tatsache geworden sind, waren in der Note aufgeführt.

Noch klarer kam die Idee der „produktiven Pfänder“ in einer Erklärung *Stresemanns*, der inzwischen (13. 8. 23) Reichskanzler geworden war, zum Ausdruck. Deutsche, eingehende Vorschläge endlich im Prinzip akzeptierend, erklärte am 28. 10. 20 der französische Ministerpräsident *Poincaré*, bisher — im Gegensatz namentlich zu England — die Seele des Widerstandes gegen jede Abschwächung der Bestimmungen des Londoner Ultimatums, daß Frankreich nichts dagegen habe, wenn die Repko unter Hinzuziehung amerikanischer Vertreter durch die AA.-Regierungen Sachverständige bestellen lasse, zwecks Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit, sowie der Ausarbeitung eines Programms der Währungs- und Finanzsanierungen und der Reparationszahlungen. Einen Monat später setzte die Repko zwei Komitees ein, eines (unter Vorsitz des Amerikaners *Dawes*, dessen Name dem Plan, den das Komitee ausgearbeitet hatte, später gegeben wurde) für Währungs- und Budgetfragen, ein zweites für Kapitalflucht. Die von beiden ausgearbeiteten Gutachten bilden die Grundlage des Londoner Protokolls vom 16. 8. 24 und der seinen Bestandteil bildenden Anlagen, die zusammen das sog. *Dawes-Abkommen* darstellen.⁶⁶⁾

d) Das Londoner Protokoll enthält die Einverständniserklärung von Belgien, England (samt Dominions), Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Portugal, Rumänien, Jugoslawien, Deutschland, denen sich die Vertreter der (an sich nichtbeteiligten) Vereinigten Staaten und der Reparationskommission anschlossen. Aus den Abkommen, die am 30. August endgültig unterzeichnet wurden, im Zusammenhalt mit dem *Dawes-Gutachten* selber ergibt sich folgendes Bild: Der Plan geht aus von der größtmöglichen Erzielung wirtschaftlicher Leistungen der deutschen Wirtschaft zur Durchführung der Kriegsentschädigungspflicht. Und er betont auch, daß die deutsche Steuerlast ebenso schwer sein müsse wie die jeder anderen in der Repko vertretenen Macht. Aber er legt doch Gewicht darauf, daß er als Mittel aufgefaßt werde zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung aller Völker Europas und des Eintritts „in ein neues Zeitalter eines nicht vom Kriege bedrohten Glückes und Gedeihens“. Das Problem selbst wird als gemischt-wirtschaftlich-politisches angesehen. Doch steht im Mittelpunkt der Feststellungen die in London vertraglich verwirklichte Einheit Deutschlands in wirtschaftlicher und fiskalischer Hinsicht (vgl. dazu *Koblenzer Abkommen* vom 28. 10. 24, RGBl. 1925 II 54). Diese Einheit ist nach dem Abkommen in Anlage III zwischen Deutschland und seinen obengenannten Vertragspartnern als erzielt anzusehen nach Beseitigung aller seit dem Beginn des Ruhrkampfes (Stichtag: 11. 1. 23) der deutschen Steuer- und Wirtschaftsgesetzgebung auferlegten Beschränkungen, nach Wiedereinsetzung der deutschen Behörde in alle Zweige der steuerlichen und wirtschaftlichen Verwaltung (insbesondere Zoll- und Steuerverwaltung, Forstwirtschaft,

⁶⁶⁾ Ausgezeichnet *Held*, Wörterbuch des Völkerrechts, III, 78 ff. Siehe auch *Heinecke*, Das *Dawes-Gutachten*, Berlin, Zentralverlag, 1924. Text: RGBl. 1924, II, 294 ff., auch die Materialiensammlung „Die neuen Gesetze und das Londoner Protokoll“, Frankfurt a. M., Sozietätsdruckerei, 1924. Vgl. das Sachverständigen-Gutachten (vom Auswärtigen Amt autorisierte Ausgabe), Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 1924. Weitere Materialien siehe bei *Held*, 88, Spalte 1.

Eisenbahn), nach Rückgabe der in alliierter Regie seit 11. 1. 23 ausgebeuteten industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Gebiete (insbesondere Bergwerke!) und Schiffsverkehrsunternehmen, nach Zurückziehung der mit ihrer Ausbeutung befaßten alliierten Organe, Beseitigung der nicht im Rheinlandabkommen vorgesehenen Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs und Berichtigungen der in jenem nicht vorgesehenen Erlasse der Rheinlandkommission. Politische Garantien und Strafen, vor allem das Problem militärischer Besetzung, konnte nicht zum Gegenstand des wirtschaftlichen Dawes-Gutachtens gehören. Immerhin legte der Plan den Ton darauf, daß andere Kontrollmaßnahmen als die in ihm selber vorgesehenen untunlich seien, daß die wirtschaftliche Tätigkeit Deutschlands behindernde abzubauen und nicht wiederherzustellen seien, außer bei offenkundiger Nichterfüllung der allgemein angenommenen Bedingungen. Den staatsvertraglichen Umfang dieser Feststellungen des Gutachtens bilden zunächst Anlage 4 zum Londoner Protokoll, die zunächst den VV. dahin abgeändert hatte, daß ein Bürger der Vereinigten Staaten in allen aus dem Dawes-Plan sich ergebenden Fragen der Repko hinzugefügt, diese also um einen Unparteiischen vermehrt würde und jedes (siehe S. 39) überstimmte Mitglied jener dagegen bei einer Schiedskommission dreier Unparteiischer Berufung einlegen konnte, vor allem aber durch die Bestimmung, daß der berüchtigte § 18 (oben S. 39) nur unter den nach dem Dawes-Gutachten soeben bezeichneten Voraussetzungen und nur nach Einigung der im Londoner Protokoll bezeichneten Staaten außer Deutschland (siehe S. 40) über Art der Sanktionen wirksam werden sollte. Es lag weiter im Sinne der — vom Konferenzvorsitzenden, dem englischen Ministerpräsidenten *Macdonald*, als ersten wirklichen Friedens nach dem Weltkrieg bezeichneten — Regelung, wenn durch Briefwechsel zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten die Räumung aller seit 1921 besetzten Gebiete, also des Ruhrgebiets, der 3 Sanktionshäfen (S. 40), sowie der rechtsrheinisch im Süden besetzten Gebiete (insbesondere Offenburgs) spätestens binnen Jahresfrist vereinbart wurde.

Bei der Prüfung der beiden Hauptprobleme, Stabilisierung der deutschen Währung und Ausgleich des deutschen Haushalts, hat das Gutachten seine Aufgabe darin gesucht, „Deutschland in die Lage zu versetzen, seinen eigenen Hauptbedürfnissen zu genügen und seine Verpflichtungen aus dem VV. zu erfüllen“. Demgemäß Vorschlag einer neuen Notenbank oder — wie es von den Staaten akzeptiert worden ist — Umgestaltung der Reichsbank. Die — Privat- — Bank soll zunächst die grundsätzliche⁶⁷⁾ Alleinberechtigung zur Notenausgabe besitzen. Die deutschen Reparationszahlungen sind bei der Bank durch das mit der Verwaltung der Reparationszahlungen beauftragte, der Bank als Kunde gegenüberstehende Komitee auf ein Sonderkonto einzuzahlen. Den sonstigen Vorschlägen, soweit sie sich auf die Bank beziehen, entspricht das Bankgesetz vom 30. 8. 24 (RGBl. 1924 II 235 ff.), dessen Hauptgrundsätze Unabhängigkeit vom Reich, Wahl des (gleich den anderen Direktoren bisher von der Regierung ernannten) Präsidenten vom Generalrat mit mindestens 9 (darunter 6 deutschen) Stimmen Mehrheit unter Bestätigung durch den Reichspräsidenten. Reichsbankpräsident wie die von ihm berufenen weiteren Mitglieder des Direktoriums sind Deutsche. Das Direktorium bestimmt wie bisher Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik. Neugeschaffen wurde ein Generalrat von 14 Mitgliedern, davon die Hälfte Deutsche, die Hälfte Ausländer (je 1 Engländer, Franzose, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer, Schweizer). Eines der deutschen Mitglieder ist der Reichsbankpräsident, der dem Generalrat vorsteht. Der Generalrat hat die Berichte zu

⁶⁷⁾ Ausnahmen § 2 des Gesetzes.

prüfen, die der Präsident und ein besonderer aus den (ausländischen) Generalratsmitgliedern oder vom Generalrat sonst berufener Ausländer-Kommissar für Notenausgabe erstatten und darüber, unbeschadet der Rechte des Direktoriums, zu beschließen. Ferner bestimmt er den Zeitpunkt für die Aufnahme der Noteneinlösung. Wichtigste Kompetenz des Kommissars ist die Fürsorge für die Erhaltung der Golddeckung der im Umlaufe befindlichen Noten (d. h. Deckung von mindestens 40 % in Gold oder Devisen). Dementsprechend dürfen Noten nur mit Ermächtigung des Kommissars ausgegeben werden.

Neben wirtschaftlicher Einheit und wertbeständiger Währung (verwirklicht durch das Münzgesetz vom 30. 8. 24) zielt der Dawes-Bericht auf dauernden Ausgleich des Reichshaushalts. Hier die Idee, daß ebensowohl die deutschen Ausgaben für die eigenen Bedürfnisse wie die Forderungen aus dem VV. unter Einschaltung einer Atempause auf bestimmte, von Jahr zu Jahr steigende Beträge herabzusetzen sind.

Die Gutachter glaubten, daß bei zweijähriger Aussetzung („period of recovery“) der finanziellen Pflichten aus dem VV. Deutschland bis 1928 den normalen Stand seiner Wirtschaft wieder erreichen müsse. Daher die in London akzeptierten Vorschläge: Reparationszahlungen 1926/27: 110, 1927/28: 500, 1928/29: 1250 Millionen GM. Dazu käme die Anwendung eines „Wohlstands-Index“, der Ein- und Ausfuhr, Einnahmen und Ausgaben, Eisenbahnverkehr, Gesamtgeldwert des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier, Branntwein, die Gesamtbevölkerung Deutschlands und den Kohlenverbrauch zugrunde lege und praktisch sich durch Erhöhung oder Verminderung der bezeichneten Beträge um höchstens $\frac{1}{4}$ Milliarde GM. auswirke.

Ab 1929/30 sollte die normale Jahreszahlung von 1250 Millionen GM. mit dem nach dem Wohlstandsindex zu berechnenden Zuschlag zu leisten sein. Dieser Wohlstandsindex sollte für die fünf Jahre 1929/34 auf den reinen Betrag aus dem Reichshaushalt, von 1934/35 an auf die deutsche Gesamtjahresleistung von 2500 Millionen GM. angewendet werden. Sollte nur die Hälfte dieser aus dem Reichshaushalt aufgebracht werden, so die andere von Reichsbahn und Industrie. Bei ersterer davon ausgehend, daß ihr auf 26 Milliarden GM. geschätzter Kapitalwert bei wirtschaftlicher Verwaltung und Ueberführung des Staatsbetriebs in eine Aktiengesellschaft jährlich 1 Milliarde abwerfen könne, hat man (vgl. Reichsbahngesetz vom 30. 8. 24 [RGBl. 1924 II 272 ff.]) die Reichsbahn durch Ausgabe von 11 Milliarden RM.⁸⁸⁾ erststellig hypothekarisch gesicherter, mit 5% zu verzinsender und mit 1% zu tilgender Obligationen dem Kriegsentschädigungssystem eingefügt. Im Hinblick auf die Neuorganisation war für die Jahre 1924 bis 1927 beschränkter Zinsendienst und erst ab 1927 der volle in Höhe von 660 Millionen GM. festgesetzt. Mißtrauen gegen die Verwaltung der (im Reichseigentum verbleibenden) Verwaltung entsprang die Regelung, daß der 18köpfige Verwaltungsrat zwar zur Hälfte aus Deutschen bestehen, daß aber von den übrigen, von einem ausländischen, von der Repko ernannten Treuhänder für die Obligationen zu ernennenden 9 Mitgliedern nur 5 Deutsche sein sollten. Der Vorsitzende wie der Generaldirektor mußten Deutsche sein. Die Aufsicht über die Bahn namentlich hinsichtlich der Betriebs- und Tarifkontrolle sollte zum Schutze des Publikums, bei Freiheit der Gesellschaft in der Führung der Geschäfte, dem Reiche verbleiben, neben den ein ausländischer (Kontroll-) Eisenbahnkommissar „von anerkanntem Rufe in der Eisenbahnwelt“ trat, der im Zusammenwirken mit der Verwaltung in erster

⁸⁸⁾ Daneben besitzt die Gesellschaft 2 Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien.

Linie das Eingehen der Zinsen zu überwachen hatte und bei deren Ausbleiben im Zusammenwirken mit dem in Besitz der Obligationen gesetzten Treuhänder sogar zum Verkauf von Vermögensstücken und zur Verpachtung des Betriebsrechts berechtigt gewesen wäre.

Wie die Reichsbahn, sollte auch die deutsche Industrie, und zwar durch Ausgabe von 5 Milliarden GM. in erststellig hypothekarisch gesicherten, mit 5% zu verzinsenden und 1% zu amortisierenden, von Deutschland garantierten Industrieobligationen beitragen. Der von der Repko ernannte Treuhänder verwahrte sie, zog die Zinsen ein und überwies sie dem Konto des Reparationsagenten. Eine besondere „Bank für deutsche Industrieobligationen“ mit deutschem Vorstand, aber deutsch-ausländischem Aufsichtsrat vermittelte die Beziehungen zwischen dem Treuhänder und den Schuldern der Obligationen (siehe Industriebelastungsgesetz vom 30. 8. 24, RGBl. 1924, II, 257 ff.)

Die Jahresleistungen Deutschlands enthalten (und das war von kapitaler Bedeutung!) alle Summen, die das Reich für Kriegsschädigung, im weiteren und engeren Sinne (Reparationen, Restitutionskosten, Besatzungskosten, Ausgleichsverfahren, Kontroll- und Ueberwachungskommissionen), zu zahlen hat. Sachleistungen stehen Barzahlungen gleich. Die Verfügung über die Reparationssummen, besonders ihre Uebertragung in fremde Währungen, ist vom Dawes-Gutachten dem ausländischen Generalagenten für Reparationsagenten und dem unter seinem Vorsitz stehenden, aus sechs Ausländern bestehenden Uebertragungs- (Transfer-) Komitee zugesprochen. Es hatte die Banküberschüsse ohne Gefährdung der deutschen Währung (daher möglichst Gutschriften auf Reparationskonto und möglichst wenig „Transfer“!) nach Anordnung der Reparationskommission zu überweisen.

Art. 248 ff. (Teil IX) VV. bestimmt, daß unter Vorbehalt der von der Repko zu machenden Ausnahmen der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen Deutschlands und seiner Gliedstaaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Kriegsschädigung und alle anderen Lasten aus VV. und Zusatzabkommen haften und für die gesamten Unterhaltskosten der Besatzungsheere (wozu Art. 249 z. B. auch Beleuchtung und Bekleidung, die Ausbildung der Truppen und die Erhaltung ihrer Bestände und militärischen Leistungsfähigkeit rechnet) aufzukommen hat. Art. 251 führt eine Reihenfolge ein und sieht die vorzugsweise Befriedigung aus den Objekten des Art. 248 zunächst für die Besatzungskosten, dann für die Kriegsschädigung, schließlich für alle anderen Verpflichtungen Deutschlands auf den Waffenstillstandsvertrag, aus VV. und spätere Abkommen vor. Ohne Beeinträchtigung dieses privilegierten Pfandrechts überweist der Dawes-Plan den Gläubigern Deutschlands die Einkünfte aus den Zöllen und den Abgaben von Branntwein, Tabak, Bier und Zucker. Ein besonderer Kommissar (dem fünf Unterkommissare für jede verpfändete Einkunft zur Seite stehen) überweist die Einnahmen auf das Konto des Generalagenten ab 1926 (also auch hier Atempause!). Einen wichtigen Bestandteil des Dawes-Plans bildete noch eine äußere Anleihe von 800 Millionen GM. als Grundlage für die Umlaufmittel der Reichsbank, zur Sicherung der Stabilisierung und zur Erfüllung dringender Art deutscher Verpflichtungen. Dem Dienst dieser Anleihen steht unbedingte Priorität zu hinsichtlich aller deutschen Einnahmequellen.

Ein umfassendes Schiedsgerichtssystem hat Streitigkeiten aus der Gesamtheit der Londoner Verträge friedlicher Lösung zugewiesen. (Vgl. besonders das Abkommen zwischen den alliierten Regierungen und der deutschen Regierung über das Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. 8. 24 [RGBl. 1924, II, 308]).

Die deutschen Zahlungen verteilen sich nach dem Dawes-Plan wie folgt:
(In Millionen GM.)

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Aus Eisenbahnen	200	595	550	660	660
Aus der Reparationsanleihe	800	—	—	—	—
Aus Beförderungssteuer	—	250	290	290	290
Aus der Industrie	—	125	250	300	300
Aus Verkauf von Vorzugsaktien der Reichsbahn	—	—	250	—	—
Aus dem ordentlichen Haushalt	—	—	300	500	1250
Zuschlag zum Haushalt	—	—	110	—	—

d) Die Regelung durch den Young- (amtlich Neuen) Plan (Haager Verträge).⁶⁹⁾

Adolf Weber⁷⁰⁾ meint zutreffend bei der Beurteilung, daß Deutschland, das durch direkte und (siehe unten § 15) verkappte Kriegsentschädigung bereits Dutzende von Milliarden aufgebracht hatte, noch jährlich 2½ Milliarden aufzubringen verpflichtet wurde, daß jedenfalls ausschlaggebend die drei, nochmals nachdrücklich zu unterstreichenden Grundgedanken des Dawes-Plans sein mußten: 1. Die Souveränität des deutschen Volkes über seine Wirtschaft ist wiederherzustellen. 2. Unbedingte Voraussetzung für Reparationszahlungen ist Stabilisierung der Währung, Ausgleich des Haushalts. 3. Reparationen können nur durch einen Ueberschuß dessen, was das deutsche Volk erarbeitet, einen Ausfuhrüberschuß finanziert werden; nur insoweit ein solcher erreicht werden kann, ist eine „Transferierung“ der Reparationslast ins Ausland möglich.

In praxi ist der Wirtschaftsschutz durch kurzfristige Kredite zu hohen Zinsen im Ausland zu Transferzwecken (von „Pumpdevisen“ spricht A. Weber drastisch, aber zutreffend) illusorisch gemacht worden.

Die Gefahren, die der Wohlstandsindex wie die mangelhafte Durchführung des Transferschutzes, die Gefahr wenn auch noch so kleiner Kreditweigerung durch das Ausland, der Mangel irgendeines Moratoriums in sich barg, die Gefahr, die darin lag, daß im Fall des Versagens eines Steuergesetzes fremde Organisationen gebildet werden konnten, die selbständig und abhängig vom Staate die Verwaltung übernehmen konnten, das Fehlen einer Endsumme, die zahlreichen fremden Kontrollorgane ließen eine Revision des Dawes-Plans als notwendig erscheinen. Das (nach seinem Vorsitzenden sog.) Young-Komitee, das in Paris vom Februar 1929 ab tagte, legte am 7. 6. 29⁷¹⁾ das Ergebnis seiner Arbeiten den Regierungen vor. Auf den beiden Haager Konferenzen im August 1929 (an denen noch Deutschlands großer Staatsmann Stresemann leitend teilnahm) und endgültig im Januar 1930 ist der Young-Plan (amtlich „Neuer Plan“) staatsvertraglich festgelegt worden.⁷²⁾ Teilgenommen hatten Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Italien, Japan

⁶⁹⁾ Vgl. hierzu auch Carl Bergmann, Der Weg der Reparationen von Versailles über den Dawes-Plan zum Ziel, Frankfurt a. M. 1926. Max Sering, Deutschland unter dem Dawes-Plan, Berlin 1929. Raab, Die Ergebnisse der Haager Konferenz, Berlin, Hobbing, 1929. Adolf Weber, Reparationen, Young-Plan, Volkswirtschaft, Berlin, Junker & Dünhaupt, 1929.

⁷⁰⁾ Voriges Zitat, S. 13.

⁷¹⁾ Vgl. den (amtlichen) Bericht des auf Grund der Genfer Entschließung der sechs Mächte vom 16. 9. 28 eingesetzten Sachverständigen-Ausschusses vom 7. 6. 29.

⁷²⁾ RGBl. 1930, II.

sowie Griechenland, Polen, Portugal, Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei (sowie, aber nur als Beobachter, ein Vertreter der Vereinigten Staaten).

Die Haager Vereinbarungen zerfallen in zwei Gruppen, deren erste die Vereinbarungen vom August 1929, deren zweite die vom Januar 1930 umfaßt. Bestandteil jener bildet die später (§ 18) behandelte Vereinbarung über die Rheinlandräumung, genauer oben besprochene Feststellungen über die Vergleichskommission sowie vor allem das Haager Protokoll vom 31. 8. 29 über die grundsätzliche Annahme des Sachverständigenplans; eine finanzielle Vereinbarung zwischen Deutschland sowie Belgien, England, Frankreich, Italien, Japan. Das Abkommen vom 20. 1. 30. mit Anlagen beinhaltet die endgültige Annahme des Young-Plans.

Aus dem Gesamtinhalt des Plans und der Haager Verträge ergibt sich folgendes Bild:

Art. I des grundlegenden Abkommens vom 20. 1. 30 stellt nachdrücklich fest, damit das Moment der Sicherheit an Stelle der im Dawes-Plan bestehenden zeitlichen Unbegrenztheit setzend, daß der Neue Plan eine vollständige und endgültige Regelung der sich aus dem Krieg ergebenden finanziellen Fragen bedeute. Mit Ingangsetzung des Young-Plans würden Deutschlands Verpflichtungen aus dem Dawes-Plan, abgesehen von der 800-Millionen-Anleihe von 1924, hinfällig; die vollständige Zahlung der in ihm vorgesehenen Annuitäten bedeutete Erfüllung aller noch ausstehenden Verpflichtungen Deutschlands. Beide Parteien verzichteten gegenseitig (unter Aufzählung gewisser Ausnahmen) auf alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Weltkrieg, dem VV. und dessen Ergänzungsabkommen (vgl. auch § 15). Hinfällig werden, soweit Deutschland in Frage steht, alle Beziehungen zu der Repko (Art. IV); ihre Funktionen gehen auf die gegründete Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ.) über. Darin liegt die Durchführung eines im Dawes-Plan noch nicht erreichten Ziels, politische wie Repko oder halbpolitische Kontrollen (da auch Generalagent wie Treuhänder im Interesse der Gläubiger geschaffen waren) durch eine allen Interessenten dienende internationale, Deutsche wie Nichtdeutsche gleichberechtigt in sich begreifende, Bank zu ersetzen. Zwar ist der Transferschutz als solcher teilweise weggefallen, aber dafür hat Deutschland das Recht auf Erklärung eines Annuitäten- und Zahlungsaufschubs (Moratoriums) erlangt, den es unabhängig von der Zustimmung der Gläubiger dann erklären kann, wenn es in gutem Glauben zu der Feststellung gelangt, daß Währung und Wirtschaftsleben durch den ganzen oder teilweisen Transfer des aufschiebaren Teils der Annuitäten ernstlich gefährdet werden könnten. Denn diese Annuitäten zerfallen hinfert in zwei Gruppen, solche, die erfüllt werden müssen, und solche, bei denen aber eine Aufschiebung durch Moratorium möglich ist. Die Obligationen des Reichs, der Reichsbahn, der Industrie werden vernichtet. Bleiben alle Garantien der Anleihe von 1924 bestehen, so kommen alle anderen in Wegfall. Den Gläubigern genügt Deutschlands Wort (Art. XIV). Wenn ein beratender Sonderausschuß der BIZ. Deutschlands Schwierigkeiten nachprüft, so tut er das nicht, um das Moratorium in seinem Bestand zu treffen, sondern nur, um Maßnahmen wirtschaftlicher Art, eventuell also eine Revision des Plans selber, vorzuschlagen. Streitigkeiten werden in größtem Ausmaß internationalen Schiedsgerichten zugewiesen. Mit dem Wegfall der Repko ist naturgemäß auch deren Befugnis (siehe S. 38), deutsche Verfehlungen festzustellen, unmöglich gemacht. Man hat aber, wenn auch „Sanktionen“ im Sinne des VV.s damit, und durch die wichtige Bestimmung des Abkommens vom 20. 1. 30, daß die

Gläubigerrechte in dem Neuen Plan, der keine Sanktionen vorsieht, ihre Grenze finden, für die Zukunft unmöglich sind, doch für den Fall, daß eine deutsche Regierung vorsätzlich, bewußt und gewollt, den Young-Plan zerstören wolle, vorgesehen, daß eine Gläubigerregierung (oder mehrere solcher) sich an den Haager Weltgerichtshof wendet, der über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen völkerrechtlichen Delikts entscheiden würde. Im Falle der Bejahung erlangt jede Gläubigerregierung ihre Handlungsfreiheit zurück (also die Möglichkeit, alle aus einem völkerrechtlichen Delikt sich ergebenden Rechtsfolgen geltend zu machen, eventuell Repressalien zu üben).⁷³⁾

Was Deutschlands Zahlungspflicht an seine Gläubiger (abgesehen von einem Ablösungsbeitrag von 30 Millionen Mark für die Kosten der Besatzungsheere nach dem 1. 9. 29) anlangt, so übernimmt Deutschland nach Anlage III die Verpflichtung der neuen internationalen, mit Völkerrechtssubjektivität ausgestatteten Bank (in Basel) als — insoweit — Treuhänderin der Gläubigermächte zu zahlen:

1. September 1929 bis 31. März 1930	676,9
1. April 1930 bis 31. März 1931	1 641,6
1. April 1931 bis 31. März 1932	1 618,9
1. April 1932 bis 31. März 1933	1 672,1
1. April 1933 bis 31. März 1934	1 744,9
1. April 1934 bis 31. März 1935	1 807,5
1. April 1935 bis 31. März 1936	1 833,5
1. April 1936 bis 31. März 1937	1 880,3
1. April 1937 bis 31. März 1938	1 919,8
1. April 1938 bis 31. März 1939	1 938,1
1. April 1939 bis 31. März 1940	1 983,4
1. April 1940 bis 31. März 1941	2 096,1
1. April 1941 bis 31. März 1942	2 114,6
1. April 1942 bis 31. März 1943	2 131,9
1. April 1943 bis 31. März 1944	2 128,2
1. April 1944 bis 31. März 1945	2 141,4
1. April 1945 bis 31. März 1946	2 137,7
1. April 1946 bis 31. März 1947	2 133,4
1. April 1947 bis 31. März 1948	2 149,1
1. April 1948 bis 31. März 1949	2 143,9
1. April 1949 bis 31. März 1950	2 240,7
1. April 1950 bis 31. März 1951	2 283,1
1. April 1951 bis 31. März 1952	2 267,1
1. April 1952 bis 31. März 1953	2 270,1
1. April 1953 bis 31. März 1954	2 277,2
1. April 1954 bis 31. März 1955	2 288,5
1. April 1955 bis 31. März 1956	2 283,7
1. April 1956 bis 31. März 1957	2 278,1
1. April 1957 bis 31. März 1958	2 285,7
1. April 1958 bis 31. März 1959	2 317,7
1. April 1959 bis 31. März 1960	2 294,5
1. April 1960 bis 31. März 1961	2 304,4
1. April 1961 bis 31. März 1962	2 322,2
1. April 1962 bis 31. März 1963	2 314,1
1. April 1963 bis 31. März 1964	2 326,5
1. April 1964 bis 31. März 1965	2 326,0

⁷³⁾ Beachtlich Gottschalk, Deutsche Juristenzeitung 1930, S. 330 ff.

1. April 1965 bis 31. März 1966	2 352,7
1. April 1966 bis 31. März 1967	1 566,9
1. April 1967 bis 31. März 1968	1 566,1
1. April 1968 bis 31. März 1969	1 575,9
1. April 1969 bis 31. März 1970	1 589,2
1. April 1970 bis 31. März 1971	1 602,9
1. April 1971 bis 31. März 1972	1 613,1
1. April 1972 bis 31. März 1973	1 621,5
1. April 1973 bis 31. März 1974	1 624,9
1. April 1974 bis 31. März 1975	1 627,6
1. April 1975 bis 31. März 1976	1 634,2
1. April 1976 bis 31. März 1977	1 637,9
1. April 1977 bis 31. März 1978	1 644,6
1. April 1978 bis 31. März 1979	1 654,7
1. April 1979 bis 31. März 1980	1 659,6
1. April 1980 bis 31. März 1981	1 670,5
1. April 1981 bis 31. März 1982	1 687,6
1. April 1982 bis 31. März 1983	1 691,8
1. April 1983 bis 31. März 1984	1 703,3
1. April 1984 bis 31. März 1985	1 683,5
1. April 1985 bis 31. März 1986	925,1
1. April 1986 bis 31. März 1987	931,4
1. April 1987 bis 31. März 1988	897,8

Der Durchschnittssatz beträgt also 1988 Millionen GM., ist also um mehr als eine halbe Milliarde niedriger als der des Dawes-Planes. Der Gegenwartswert der Gesamtbeträge, den man 1921 forderte, war 90 Milliarden, unter dem Dawes-Plan 46,6, ist jetzt 34,5. Die Zahlen der letzten 22 Jahre dienen der Deckung der alliierten Schulden an Amerika.

Die monatlichen Zahlungen des Reichs sind, ausgenommen während eines Transferaufschubs für den aufschiebbaren Teil der Annuität, in anderen Währungen als Reichsmark zu leisten. 612 Millionen der jeweiligen Annuität sind nicht aufschiebbar und daher als Kupons mobilisierbar, die Differenz zwischen diesem Betrag und der in Betracht kommenden Annuität ist dem Transferaufschub jeweils ausgesetzt. In den letzten 22 Jahren nimmt Deutschland an den Einnahmen der BIZ. teil, die 25 % derselben in einen besonderen Fond zu diesem Zweck unter bestimmten Voraussetzungen einzahlte. Technisch erfolgt die deutsche Leistung durch Begebung eines dem Gesamtbetrag einer Annuitätenzahlung entsprechenden Kupons, der in zwei Abschnitte geteilt ist, deren einer den mobilisierbaren, der andere den aufschiebbaren Teil der Annuitäten darstellt. Die darauf in ausländischer Währung unter eigener Verantwortlichkeit berechneten deutschen Zahlungen verteilt die BIZ. unter sämtliche Stückinhaber und Gläubigerregierungen nach Maßgabe des zwischen diesen vereinbarten Verteilungsplans. Die Uebertragung (Transfer) selber (unter Einzahlung des entsprechenden Betrags in Goldmark bei der Reichsbank) kann mit mindestens 90tägiger Ankündigung für höchstens zwei Jahre von den jeweiligen Fälligkeitsterminen ab Deutschland ganz oder teilweise aufschieben. Läuft schon ein Transferaufschub, so kann ein weiterer grundsätzlich nur auf ein Jahr erklärt werden. War das Transfermoratorium ein Jahr in Kraft, so kann das Deutsche Reich das oben erwähnte Aufbringungs moratorium erklären, d. h. die Zahlung der halben Summe für ein Jahr aufschieben, deren Transfer in diesem Zeitpunkt aufschiebbar ist. Diese 50% können auf Empfehlung eines Ausschusses der BIZ. bis zur Gesamthöhe des transfergeschützten Teils

ausgedehnt werden. Als Nebensicherheiten für die Annuitäten weist Deutschland die Erträge der Zölle, Tabak-, Biersteuer und der Abgabe auf Branntwein sowie jährlich von der Eisenbahn zu entrichtende 660 Millionen RM. an, die dem Jahresbetrag der ungeschützten Annuität entsprechen. Dem Glauben an Deutschlands Wort entspricht es, wenn mit der Repko auch sämtliche anderen ausländischen Organe und Mitgliedschaften in deutschen Einrichtungen (insbesondere Reichsbahn, Reichsbank), so wie sie der Dawes-Plan geschaffen (siehe S. 44), in Wegfall gekommen sind. Wichtig ist, daß Anlage IX genaue Ausführungen über Sachleistungen enthält. Darunter sind zu verstehen Waren und Dienstleistungen, die Leistungen der deutschen Volkswirtschaft sind, an eine Gläubigermacht Deutschlands bewirkt werden und deren Bezahlung ganz oder teilweise mit den im Young-Plan hierfür vorbehaltenen Geldern entsprechend einer beigefügten Uebersicht erfolgt (sie sind nur noch, in absteigenden Beträgen, in der Zeitspanne 1929 bis 1939 im ganzen für rund 5 $\frac{1}{4}$ Milliarde GM. Sachleistungen anrechnungsfähig, die für jedes Jahr genau unter die acht Vertragsgegner verteilt sind). Sonderabkommen regeln besondere Abgaben an England bzw. Frankreich (Reparation Recovery Act) sowie die von Deutschland an Belgien zu leistenden Zahlungen (von 1929 bis 1966 insgesamt annähernd 600 Millionen). Die Verknüpfung der deutschen Kriegsentschädigung mit den Schulden der AA.-Mächte gegenüber den Vereinigten Staaten und untereinander ergibt sich aus einem Memorandum, das die Verpflichtung enthält, Deutschland an jedem Schuldenerlaß zu beteiligen, das eines seiner Gläubiger erhält.

§ 15.

Wirtschaftsbestimmungen (Teil X, Art. 264 bis 312).

a) In diesem, systematisch besonders verunglücktem Abschnitt finden sich zunächst Bestimmungen über Handelsbeziehungen, Schifffahrt, unlauteren Wettbewerb, die eine auf fünf Jahre begrenzte verschiedenartig geordnete Begünstigung der AA.-Mächte enthielten, die durch die seitdem abgeschlossenen Handelsverträge abgeändert worden sind. Einige Bestimmungen schufen sogar Besserstellung für AA.-Mächte als für Deutschland selber (vgl. Art. 272). Eine Reihe von Vorschriften (wie das Verbot, Angehörige der AA.-Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe Ausschlußvorschriften zu unterwerfen, die nicht für alle Ausländer gelten würden) entsprachen politischen Befürchtungen und wären schon im Hinblick auf die Satze des Völkerrechts überflüssig gewesen. Völlig systemlos ist in diesem Abschnitt unter der Ueberschrift „Staatsverträge“ das Problem des Einflusses des Krieges auf diese behandelt.⁷⁴⁾ Ist im allgemeinen als Regel anzusehen, daß Mehrparteienverträge im Verhältnis der Kriegführenden nur suspendiert werden, und im übrigen nur solche Verträge durch den Krieg aufgehoben werden, die ihrer Natur nach mit ihm unvereinbar sind, so hat der VV. für Mehrparteienverträge im Verhältnis der Vertragsmächte den Grundsatz aufgestellt, daß nur eine größere Anzahl in Art. 282 bis 288 abschließend aufgezählter Vorkriegsverträge wieder in Kraft gesetzt sind. Bei Zweiparteienverträgen, also Verträgen Deutschlands mit einem anderen Vertragsstaat des VV.s, gilt als Grundsatz, daß sie nur bei Anzeigen an Deutschland wiederaufleben. Alle anderen bleiben erloschen. Deutschland hat sich weiter zur Aufhebung aller nach dem 1. 8. 14 mit seinen Kriegsverbündeten sowie der mit Rußland und Rumänien vor dem gleichen Tage abgeschlossenen Verträge verpflichtet.

⁷⁴⁾ Vgl. Neubauer, Der Einfluß des Krieges auf Staatsverträge, Frankfurter Dissertation 1928; Strupp, *Éléments*, II, 504 ff.

b) Zur Regelung der vor dem Krieg und in ihm fällig gewordenen Schulden von Angehörigen der Parteien des VV.s werden grundsätzlich (nicht alle Staaten, sondern nur England, Frankreich, Italien, Belgien, Griechenland haben von diesem Recht Gebrauch gemacht) nicht in bar berichtet, sondern in der Weise, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei „Prüfungs- und Ausgleichsämtern“, die in allen Vertragsstaaten errichtet sind, anmelden. An die Ämter, nicht direkt an die Gläubiger, müssen die Schuldner, sofern die Schuld eventuell durch Schiedsgericht oder den gemischten Gerichtshof (unten unter c 1) als bestehend festgestellt ist, zahlen. Der Gläubiger erhält Bezahlung durch das Amt seines Staates. Zwischen den Ämtern der verschiedenen Staaten erfolgt monatliche Abrechnung, danach ist ein zugunsten der AA.-Mächte sich ergebendes Saldo von Deutschland bar zu bezahlen, dagegen ein Guthaben Deutschlands bis zur völligen Tilgung der deutschen Kriegsschädigung zurückzubehalten. Der Tilgungsparagraph III des Haager Abkommens (oben S. 46) greift auch hier Platz. Anzumerken ist, daß Italien durch Vertrag vom 20. 1. 30 (RGBl. 1930, II, 586) an Deutschland 5 Millionen Lire herausbezahlt.

c) 1. Der außerordentlich wichtige, durch die Young-Plan-Verträge und eine Reihe von Spezialabkommen (RGBl. 1930, II, 541 ff.) für die Zukunft, d. h. soweit noch keine Liquidation durchgeführt ist, außer Kurs gesetzte Art. 297 VV. bestimmte grundsätzlich die Gültigkeit aller von Deutschlands Kriegsgegnern angeordneten „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Uebertragungsanordnungen“, die die Güter und Interessen von Staatsangehörigen der AA.-Mächte zum Gegenstand hatten bzw., soweit das nicht mehr möglich war (wobei rechtliche Gründe [z. B. nach dem deutschen Recht gültige Eigentumsübertragung] nicht ausreichend waren), Schadensersatz (§ 297 e), während umgekehrt gegenüber Deutschland vorgenommene Liquidationsmaßnahmen gültig geblieben sind (§ 297 b) und — nach dem berichtigten § 9 der Anlage zu Art. 297 — auch — bis zum Inkrafttreten der Young-Verträge — noch weiterhin vorgenommen werden durften. In der Praxis hat sich aus den Schadensersatzprozessen vor Gemischten Schiedsgerichten (bestehend aus je einem Deutschen, einem Angehörigen des in Frage stehenden gegnerischen Staates unter einem neutralen Vorsitzenden)⁷⁵⁾ in Verbindung mit der wenn auch nicht von allen Feindstaaten in vollem Umfang fortgesetzten Liquidation eine zweite, finanziell in die Milliarden gehende, versteckte Form von Kriegsschädigung entwickelt. Deren Höhe war vor allem deshalb so gigantisch, weil zunächst § 3 der Anlage zu Art. 297 unter außerordentlichen Kriegsmaßnahmen Maßnahmen jeder Art der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung versteht, vor allem aber, weil die Gemischten Schiedsgerichte, besonders deutsch-französische, dieser Norm eine Auslegung gegeben haben, die unter derartige Maßnahmen nicht nur — wie es allein der Zweck der Vorschrift sein konnte — solche verstanden hat, die sich gegen „feindliche Ausländer“ als solche richteten, also eine Ausnahmemaßnahme darstellten, sondern auch solche, durch die Ausländer auch betroffen wurden, die sich aber, wie z. B. Requisitionen von Automobilen oder Verbot des Backens von Weißbrot, unterschiedlos gegen In- und Ausland richteten.

2. Gemäß Art. 242, 243 VV. war der Saldo, der sich zugunsten Deutschlands ergab, auf Reparationskonto gutzubringen; Deutschland übernahm die

⁷⁵⁾ Vgl. die Entscheidungssammlungen „Décisions des tribunaux arbitraux mixtes“, Löwenfeld, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Ausland, I, 1924, II, 1927, Berlin, Carl Heymann. — Burchard, Zur Behandlung des Privateigentums im VV., Hamburger Dissertation, 1926.

Verpflichtung zur Entschädigung seiner durch Liquidationen betroffenen Angehörigen (Art. 297, 2).

d) Die Vereinigten Staaten haben zwar den VV. nicht ratifiziert, vielmehr am 25. 8. 21 einen besonderen Vertrag mit Deutschland abgeschlossen (RGBl. S. 1317, 1469). Aber sie haben doch das Liquidationsrecht des VV.s übernommen. Deutschlands Reparationsschuld wie seine sonstigen sämtlichen Verpflichtungen finanzieller Art wurden von Gemischten Kommissionen festgesetzt und mit Zinsen auf etwa 192 Millionen Dollar berechnet. Von ihnen wurden in Abzug gebracht Amerikas Anteile an den Dawes-Entschädigungen, 20 % des deutschen Eigentums in den USA. (= 40 Millionen Dollar) usw. Im übrigen wurden kleinere deutsche Vermögen (unter 2000 Dollar) ohne weiteres, größere nach Abzug der erwähnten 20 % auf Grund des amerikanischen Freigabegesetzes vom 10. 3. 28⁷⁶⁾ zurückgegeben.

e) Während nach kontinentaler Völkerrechtsauffassung Verträge feindlicher Staatsangehöriger durch den Krieg unberührt blieben, hat der anglo-amerikanische Rechtskreis alle Zeit die Auffassung vertreten, daß der Krieg Verträge zwischen Privatpersonen teils suspendiere, teils aufhebe.⁷⁷⁾ Abschn. V Teil X VV. trägt dem Rechnung. Er enthält die anglo-amerikanische, völkerrechtswidrig von unseren kontinentalen Gegnern übernommene Rechtsauffassung in eingehenden Bestimmungen, die sich mit Handel, Verträgen der verschiedensten Art, Börsengeschäften, Verpfändung und den besonders wichtigen Versicherungsverträgen beschäftigen.

f) Wiederhergestellt wurden die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte auf Grund der internationalen Abkommen von Paris (1883, 1900, 1911) und von Berlin (1908).⁷⁸⁾ Von den AA.-Mächten im Krieg getroffenen Sondermaßnahmen (also z. B. Verkauf von Patenten [England hat im Krieg 4500 deutsche chemische Patente verkauft!], Nachdruck usw.) bleiben entschädigungslos bestehen. Die entsprechenden deutschen Maßnahmen fallen unter Art. 297 i (siehe S. 50).

Auf gerichtliche Verfolgung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder literarischer oder künstlerischer Urheberrechte wird gegenseitig verzichtet; finanzielle Leistungen sind durch die S. 46 erwähnten auf Grund des Young-Plans abgeschlossenen Verträge niedergeschlagen.

§ 16.

Verkehrsbestimmungen.

(Teil XI: Luftfahrt, Teil XII: Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen.)

a) Auch hier sind auf kurze Zeit geltende, vorübergehende Bestimmungen, so die bis 1923 gültig gewesenen Bestimmungen, die ein Verbot der deutschen Luftschiffahrt und ein Ueberfliegungs- und Landungsrecht der AA.-Mächte in Deutschland begründeten, oder die in Art. 321 ff. enthaltenen, die auf fünf Jahre begrenzten, freien Personen-, Güter- und Postdurchgangsverkehr für AA.-Mächte anordnen und bestimmen, daß Staatsangehörigkeit für Abgaben und Verkehrserleichterungen und -erschwerungen nicht maßgebend sein darf und ähnliches mehr, daß Staatsangehörige der AA.-Mächte in allen deutschen Häfen und auf allen Binnenwasserstraßen hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung gleich stehen, zu trennen von den Dauervorschriften der Art. 331 ff.

⁷⁶⁾ Vgl. J a n s s e n, Das amerikanische Freigabegesetz, Mannheim, Bensheimer, 1928.

⁷⁷⁾ Eingehend S t r u p p, *Eléments*, II, 506 ff.

⁷⁸⁾ Vgl. dazu L. W e r t h e i m e r im Wörterbuch des Völkerrechts.

b) Dieser internationalisiert — was schon zum größten Teil geltenden, zum Teil bis auf die Wiener Kongreßakte vom 9. 6. 1815 Art. 108 ff. und noch weiter zurückreichenden Völkerrechtsvorschriften entsprach!⁷⁹⁾ — die Elbe von der Moldaumündung, die Moldau ab Prag, die Oder von der Oggarmündung an, die Memel ab Grodno, die Donau ab Ulm sowie jeden schiffbaren Teil dieser Flußgebiete, der mehr als einem Staat den natürlichen Zugang zum Meer vermittelt, nebst Seitenkanälen. Diese Freiheit der Ströme, die 1923 auf der Barcelonaer Verkehrskonferenz ausgebaut worden ist,⁸⁰⁾ bedeutet nach der Definition des Art. 333, daß auf Strömen, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen und mit dem Meer in schiffbarer Verbindung stehen, von dem Punkt an, wo sie schiffbar werden, unter Fortbestehen der Gebietshoheit der Uferstaaten, „die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, so daß kein Unterschied zum Nachteil der Staatsangehörigen des Gutes und der Flagge irgendeiner dieser Mächte, zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Gut und der Flagge des Uferstaates selbst oder des meistbegünstigten Staates gemacht werden darf“. Schiffahrtsabgaben sind nur zur Deckung der vorgeschriebenen Schiffbauerhaltungskosten zulässig.

Sonderregelungen betreffen, wie schon früher, der Rhein (schon 1797, 1814, 1815 internationalisiert), die Oder, die Elbe (seit 1821 internationalisiert), die Donau (deren Internationalisierung bis auf 1840 zurückreicht). Auf sie kann hier um so weniger eingegangen werden, als die sehr komplizierten Vorschriften, die übrigens durch Abkommen in der Folgezeit erweitert worden sind, nur im Zusammenhalt des internationalen Flußrechts verständlich werden.⁸¹⁾ Wichtig ist aber auch an dieser Stelle die Hervorhebung, daß die bisher auf Uferstaaten begrenzten Befugnisse von internationalen Flußschiffahrtskommissionen durch den VV. zum Nachteil Deutschlands in der Weise abgeändert worden sind, daß in den Kommissionen auch Nichtuferstaaten, und zwar AA. wie neutrale Mächte vertreten sind. So besteht die Elbekommission aus vier Vertretern der deutschen Uferstaaten, zwei der Tschechoslowakei, daneben je einem Englands, Frankreichs, Italiens, Belgiens, die für den Rhein (deren Sitz von Mannheim nach Straßburg verlegt wird) aus zwei Holländern, zwei Schweizern, zwei Deutschen, vier Franzosen, zwei Engländern, zwei Italienern, zwei Belgiern!

c) Wichtig sind die in Hamburg und Stettin auf 99 Jahre begründeten Freizonen zugunsten der Tschechoslowakei.

d) Der Kieler Kanal (Art. 380 ff.) bleibt zwar deutsch. Doch dürfen im Frieden und im Krieg die Handels- und Kriegsschiffe aller mit Deutschland im Frieden lebenden Staaten ungehindert durchfahren. Deutschland darf aber solche Beschränkungen vorschreiben, die sich aus Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Aus- oder Einwanderungsvorschriften oder Ein- oder Ausfuhrverkehr ergeben. Es ist demnach meines Erachtens berechtigt zur Wahrung seiner Neutralität sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu treffen.⁸²⁾

⁷⁹⁾ Vgl. Strupp, *Eléments*, I, S. 185 ff.

⁸⁰⁾ Strupp, *Eléments*, I, 191 ff.

⁸¹⁾ Vgl. Strupp, *Eléments*, I, 192 ff. (192 ff.: Rhein, Mosel, Maas, Schelde, Elbe, Weser, Oder, Moldau, Njemen, Weichsel; 194 ff.: Donau).

⁸²⁾ Demnach durfte es 1920 im russisch-polnischen Krieg Munitionsdurchfuhr für Polen verhindern, was der Weltgerichtshof allerdings verneint hat (Wimbledon-Fall). Vgl. Strupp, *Wörterbuch des Völkerrechts* sub Wimbledon.

§ 17.

Das internationale Arbeitsrecht.

(Teil XIII Art. 387 ff.)

a) Wie regelwidrig der Völkerbund, so ist auch eine andere große, völkerrechtliche Errungenschaft, das *internationale Arbeitsrecht*, dem VV. eingefügt. Der Vorspruch zum Teil XIII stellt die Verbindung zum Völkerbund her und gibt gleichzeitig — in Hauptbeispielen — ein Programm mit den Worten:

„In Erwägung, daß der Völkerbund bezweckt, den Weltfrieden zu begründen, und daß ein solcher Frieden nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann;

in Erwägung, daß Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Personen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfrieden und die Weltharmonie in Gefahr geraten, und in Erwägung, daß eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Anwerbung von Arbeitskräften, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Zusicherung eines Lohnes, der angemessene Daseinsbedingungen garantiert, den Schutz der Arbeiter gegen Krankheiten allgemeiner Natur und gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der Berufs- und technischen Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

in Erwägung, daß die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis bedeutet für die Bemühungen der anderen Nationen, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen,

haben die Vertragsstaaten eine derartige Einrichtung, zugänglich den jeweiligen VB.-Mitgliedern, geschaffen, die drei Organe hat: eine Hauptversammlung der Mitglieder sowie ein Internationales Amt unter Leitung eines Verwaltungsrats.“

b) Mit Völkerrechtspersönlichkeit ausgestattet, ein Teil der Völkerbundseinrichtungen, leistet die *internationale Arbeitsorganisation* ihre Arbeit durch die mindestens alljährlich meist in Genf stattfindenden Konferenzen. Jedes Mitglied ist durch vier Delegierte vertreten: zwei der Regierung, je ein Arbeitgeber, je ein Arbeitnehmer, von denen jeder unabhängig von seinem Landsmann abstimmt. Vorbereitende, Zentralisations-, Verteilungs- und Auskunft(sammlung- und -erteilungs-)tätigkeit leistet das wichtige Arbeitsamt. Der Verwaltungsrat (32 Mitglieder, gewählt auf drei Jahre, darunter 16 Regierungs-, je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter; die 16 Regierungsvertreter werden zur Hälfte von den Staaten gewählt, die die höchste industrielle Bedeutung haben) üben ein Aufsichtsrecht aus.

c) Die Konferenzen (bis 1929: zwölf) beschließen *Vorschläge*, die von den Staaten durch Gesetz (also ohne völkerrechtliche Bindung!) angenommen werden können, oder *echte Entwürfe für völkerrechtliche Verträge* durch Beschluß einer Zweidrittelmajorität. Daneben kommen auch *Resolutionen* (mit einfacher Mehrheit) vor. Werden die Vorschriften einer ratifizierten Konvention nicht beachtet, so können andere Mitglieder oder Berufsorganisationen von Arbeitgebern oder -nehmern

dem Arbeitsbüro Reklamationen senden. Eine Untersuchungskommission desselben kann wirtschaftliche Strafmaßnahmen verhängen. Eventuell entscheidet der Weltgerichtshof. Von den bisherigen Beschlüssen der Konferenzen sind hervorzuheben: Konventionentwurf über den Achtstundentag; über (gegen) Frauenarbeit zwischen 22 und 5 Uhr, vor und nach der Entbindung; Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren; Gleichstellung in- und ausländischer Arbeiter bei Unfällen; Krankenversicherung von Arbeitern; Verhütung von Unfällen.

§ 18.

Die Bürgschaften (Garantien) für die Durchführung des VV.s (Teil XIV VV. und Rheinlandabkommen zwischen den Vereinigten Staaten, Belgien, England, Frankreich und Deutschland vom 28. Juni 1919).⁸³⁾

Wie nach dem II. Frieden von Paris (20. 11. 1815) und nach dem Frankfurter Frieden (10. 5. 1871) Frankreich durch dort Truppen der Verbündeten, hier Deutschlands, zur Sicherung der Durchführung der Frieden, so ist durch Art. 428 ff. VV. die Besetzung der deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe Köln, Koblenz, Mainz angeordnet. Bei pünktlicher Erfüllung des Vertrages durch Deutschland sollte nach Ablauf von 5 Jahren der Brückenkopf Köln, nach 10 Koblenz, nach 15 Mainz geräumt werden. Ersterer ist 1926, das Koblenzer Gebiet Ende 1929 geräumt worden. Während die Amerikaner schon nach kurzer Zeit deutsches Gebiet geräumt hatten, sind ihnen Belgier und Engländer 1929 gefolgt. Durch Notenwechsel vom 30. 8. 29 im Zusammenhang mit dem Young-Plan ist die endgültige Räumung des gesamten Rheinlandes durch die französischen Truppen bis spätestens Ende Juni 1930 vorgeschrieben. Wichtig ist, daß das im Art. 430 enthaltene Recht zur Wiederbesetzung der 1918 besetzten Gebiete in Wegfall gekommen ist, da sie zur Voraussetzung die Feststellung der Repko hatte, daß Deutschland sich weigere, die Gesamtheiten oder einzelnen der ihm nach dem VV. obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen.

b) In dem vertraglich besetzten Gebiete bestand die *Interalliierte Rheinlandkommission* (nach dem Ausscheiden der Ver. Staaten aus den Vertretern Belgiens, Englands, Frankreichs), die mit weitestgehendem, gesetzgebungsgleichen Verordnungsrecht im Interesse der Sicherheit, der Gewährleistung des Unterhalts und der Bedürfnisse der Besatzungstruppen ausgestattet war, von dem sie (namentlich in der Zeit des Ruhrkampfes) umfassendsten Gebrauch gemacht hat. Die deutschen Gerichte behielten ihre Funktionen bei, doch gehörten vor die alliierten Militärgerichte nicht nur die Truppen, sondern schon nach allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen auch die Personen, die sich Delikte gegen die Besatzungstruppen zuschulden kommen ließen. Obwohl an sich die deutschen Zivilbehörden unter der deutschen Zentralregierung weiter tätig waren, bestand doch die Möglichkeit für die Rheinlandkommission, jene den Besatzungsbehörden zu unterstellen. Auch hiervon wurde umfassender Gebrauch gemacht. Alle Bedürfnisse der Truppen (Mitte 1922 standen im vertraglich besetzten Gebiet beinahe 150 000 Mann, darunter 19 000 Farbige; die Besatzungskosten betragen seit 1923 5 Milliarden GM.), wie Kasernen, Krankenhäuser, Wäschereien, Stallungen, Exerzierplätze, selbst Grundstücke für Theater und Kinos, waren von Deutschland zu liefern, das zudem (s. oben S. 37 ff.) für die Besatzungskosten in allergrößtem Umfang durch Lieferungen (selbst — 74 000 — Sektgläser) und Zahlungen aufzukommen hatte.

⁸³⁾ Strupp, *Eléments*, I, S. 315 ff.

⁸⁴⁾ Grundlegend Heyland, *Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande*, Stuttgart, Kohlhammer, 1923, derselbe im Wörterbuch des Völkerrechts II 359.

⁸⁵⁾ Der Literatur Note 75 ist hinzuzufügen: Schäfel, *Das deutsch-französische Gemischte Schiedsgericht*, 1930 (Stilke, Berlin, ausgezeichnet), besonders S. 30 ff.

Die Verfassung des Deutschen Reiches

**vom 11. August 1919
(Weimarer Verfassung)**

Kurz erläutert und mit kritischen Hinweisen versehen von
Rechtsanwalt Dr. Georg Zöphel, Leipzig
(Mitglied der Nationalversammlung und des
Verfassungsausschusses)

„Die vorliegende Ausgabe der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 aus der Feder des deutschdemokratischen Abgeordneten Rechtsanwalts Dr. Zöphel, der Mitglied des Verfassungsausschusses und dort zu verschiedenen Abschnitten Referent war, sucht die schwierigen Probleme unseres neuen Verfassungslebens dem Leser durch Hinweise auf die entscheidenden Lebensfragen einen Ueberblick zu verschaffen und zugleich den politisch-technischen Gehalt der einzelnen Artikel kurz zu erläutern. Dadurch wird ein Wegweiser für den am Verfassungsleben interessierten Staatsbürger geboten, der keinerlei gelerntes Studium voraussetzt und doch die entscheidenden Probleme unseres Verfassungslebens erkennen läßt.

Das handliche, gut ausgestattete Buch wird sicher viele Freunde finden und gern zu Rate gezogen werden.“

Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Zweite Auflage. 187 Seiten. Preis gebunden 1,80 RM.

Industrieverlag Spaeth & Linde
Berlin W10 Wien I

Bürgerliches Recht

I. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse

Von

Dr. jur. K. Burchard

Geheimer Justizrat, o. ö. Prof. a. d. Universität Frankfurt a. M.

II. Sachen-, Familien- und Erbrecht

Von

Dr. H. O. de Boor

o. Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

Die unentbehrlichsten Kenntnisse des bürgerlichen Rechts vermitteln zu helfen, hat sich die Darstellung zum Ziel gesetzt. Es kam darauf an, das Wesentliche so klar und verständlich wie irgendetmöglich herauszustellen und das Wirken der Rechtsnormen im praktischen Leben aufzuzeigen. Es wurde nicht für den Gelehrten, sondern für den Bürger geschrieben, der zum erstenmal an dieses Rechtsgebiet herantritt. Immerhin wird sich das Buch auch als Lehrmittel für die Studenten der Sozial- und Handelswissenschaften, ja auch als erste Einführung für den werdenden Juristen bewähren.

Umfang 390 Seiten

Preis geheftet 13,50 RM., in Leinen gebunden 15,50 RM.

Industrieverlag Spaeth & Linde
Berlin W 10 **Wien I**